

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Fachliche Hinweise

§ 63 SGB II

Bußgeldvorschriften

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 20.09.2013

- [Rz. 63.5](#): Hinweis zu Fällen eingefügt, in denen ein Verdacht auf ein Zusammenwirken von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Nachteil des Jobcenters besteht.
- [Rz. 63.8](#): Die Zuständigkeitsregelung zu Lohnwucherfällen wurde modifiziert.
- [Rz. 63.32a](#): Mitteilungspflichten an die Ausländerbehörden eingefügt
- [Anlage 1](#): Neue Minderungs-/Erhöhungstatbestände eingefügt und Richtwerte geändert

Fassung vom 22.07.2013

- Kapitel 1.1: Verweis auf die Anwendbarkeit der „Durchführungsanweisungen Bußgeldverfahren“ im Rechtskreis SGB III gestrichen (Regelung aufgehoben)
- Kapitel 1.3 (Festlegung des Geschäftszeichens im Bußgeldverfahren), 1.14 (Beitreibung von Forderungen) und 1.17 (Statistik) gestrichen (ausschl. Verfahrensregelungen ' Übernahme ins Praxishandbuch OWi)
- Rz. 63.8: Fälle mit Verdacht auf Lohnwucher sind ab sofort direkt an die Staatsanwaltschaft abzugeben.
- Rz. 63.45: Zuwiderhandlungen gegen § 57 sind nur dann zu ahnden, wenn der Verwaltungsakt, der dem Auskunftsverlangen zugrunde liegt, bestandskräftig ist.
- Rz. 63.64: Zuwiderhandlungen gegen §§ 60, 61 sind nur dann zu ahnden, wenn der Verwaltungsakt, der dem Auskunftsverlangen zugrunde liegt, bestandskräftig ist.

Fassung vom 20.01.2012

- Rz. 63.2a: Der verantwortlich Handelnde ist nicht über das Unternehmen festzustellen.
- Rz. 63.7: Regelung der Zuständigkeit für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit, wenn sich der Straftatverdacht nicht bestätigt hat.
- Rz. 63.9a: Regelung zur Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit in Übergangsfällen
- Rz. 63.10a: Regelung zu Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Vermittlungsgut-scheinen eingefügt
- Rz. 63.10b: Unzulässigkeit von Verbänden
- Rz. 63.20: Mitteilungen an das GZR sind auch in Insolvenzfällen zu erteilen.
- Rz. 63.21a bis 63.21e: Hinweise zur Beitreibung von Forderungen eingefügt
- Rz. 63.22b: Keine Weitergabe von Entscheidungen im Strafverfahren an die zuleitenden Stellen
- Rz. 63.22c: Hinweise zur statistischen Erfassung bei Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften und bei Tätern, die mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen haben, eingefügt.
- Rz. 63.23: Regelung zu Aufstockern ergänzt

Fachliche Hinweise § 63 SGB II

- Rz. 63.42: Klarstellungen zum Begriff „Unverzüglichkeit“
- Anlage 2: Ergänzende Ausführungen zur Verfolgungsverjährung eingefügt
- Anlage 3: Zusätzliche Buchungsinformationen eingefügt
- Anlage 4: Übersicht ergänzt

Fassung vom 20.01.2011

- Rz. 63.2: Die Festsetzung von Zwangsgeldern richtet sich bei den gemeinsamen Einrichtungen nach Bundesrecht.
- Rz. 63.3: Es findet das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes Anwendung, wenn die Zustellung durch die gemeinsame Einrichtung erfolgt.
- Rz. 63.21: Hinweis zum Gnadenerweis wurde ersatzlos gestrichen.
- Anlage 3: Die E-Mail-Info vom 01.03.2007 wurde aufgehoben.
- Anlage 4 (neu: Anlage 3): Die Haupt-/Teilvorgänge für Sollstellungen ab 2011 wurden ergänzt.

Fassung vom 20.10.2010

- Rz. 63.17a: Regelung eingefügt, dass Privatinsolvenz kein Hinderungsgrund für die Einleitung eines Bußgeldverfahrens ist
- Rz. 63.22c: Hinweis zur statistischen Erfassung bei Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften eingefügt
- Anlage 4: Buchungsstelle für Gerichtskosten ergänzt

Fassung vom 20.08.2010

- Rz. 63.3: Von einer Einstellung nach § 47 OWiG in Fällen der Unzustellbarkeit des Bußgeldbescheides ist bei hohen Geldbußen abzusehen.

Fassung vom 20.01.2010

- Rz. 63.22c: Hinweise zur statistischen Erfassung geändert
- Rz. 63.43a: Klarstellung, dass in Fällen, in denen ein Vordruck nicht eingereicht wird, eine Ordnungswidrigkeit nicht vorliegt

Fassung vom 20.11.2009

- Rz. 63.1: Redaktionelle Änderung
- Rz. 63.17: Klarstellung, dass die Regelungen zu § 47 OWiG der Durchführungsanweisungen für den Rechtskreis SGB III Anwendung finden, soweit sie nicht die Festlegung von Fällen mit genereller Verfolgungsbeschränkung betreffen
- Rz. 63.18: Redaktionelle Änderung
- Rz. 63.19: Redaktionelle Änderung

Fachliche Hinweise § 63 SGB II

- Anlage 1: Änderung der Überschrift; Korrektur des Basisrichtwertes im Bußgeldkatalog für Tatbestände nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 bis 5;
- Anlage 2: Änderung der Überschrift

Fassung vom 20.08.2009

- Rz. 63.22b: Hinweise zur Aktenführung eingefügt
- Rz. 63.22c: Hinweise zur Statistik eingefügt
- Rz. 63.43: Redaktionelle Änderung der Rechtsgrundlage
- Rz. 63.47a: Regelung in Fällen, in denen die Kenntnis der Mitwirkungspflicht bestritten wird, eingefügt
- Anlage 4: Buchungsstellen für Sollstellungen eingefügt
- Anlage 5: Übersicht über die Zuständigkeiten bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten eingefügt

Gesetzestext

§ 63 SGB II Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 57 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
2. entgegen § 58 Abs. 1 Satz 1 oder 3 Art oder Dauer der Erwerbstätigkeit oder die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
3. entgegen § 58 Abs. 2 einen Vordruck nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
4. entgegen § 60 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1 oder als privater Träger entgegen § 61 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
5. entgegen § 60 Abs. 5 Einsicht nicht oder nicht rechtzeitig gewährt oder
6. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|---|-----------|
| 1. | Allgemeiner Teil | 1 |
| 1.1 | Einführende Hinweise | 1 |
| 1.2 | Besonderheiten im Zusammenhang mit der Einleitung und Einstellung eines Bußgeldverfahrens..... | 1 |
| 1.3 | Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften und Gerichten | 2 |
| 1.4 | Zusammenarbeit mit den Hauptzollämtern | 2 |
| 1.5 | Abgabe nach § 41 OWiG | 4 |
| 1.6 | Zuständigkeit und Organisation..... | 4 |
| 1.7 | Tatbestand einer ordnungswidrigen Pflichtverletzung | 5 |
| 1.8 | Begehungsformen: Vorsatz, Fahrlässigkeit, Vorwerfbarkeit, Arten des Irrtums..... | 6 |
| 1.9 | Verfolgungsbeschränkungen | 9 |
| 1.10 | Sanktionszumessung, Geldbuße | 9 |
| 1.11 | Verfolgungsverjährung..... | 9 |
| 1.12 | Mitteilungen an das Gewerbezentralregister..... | 9 |
| 1.13 | Mitteilungen an die Ausländerbehörden | 10 |
| 1.14 | Kosten des Verfahrens | 10 |
| 1.15 | Hinweise zur Aktenführung und zum Datenschutz..... | 11 |
| 2. | Gemeinsame Regelungen zu verschiedenen Tatbeständen des § 63 | 11 |
| 2.1 | „Aufstocker“: Gleichzeitige Verletzungen von Mitteilungspflichten bei Bezug von Leistungen nach dem SGB III und dem SGB II | 11 |
| 2.2 | Verletzung der Mitteilungspflicht gegenüber mehreren JC bei gleichem anspruchsschädlichem Lebenssachverhalt nach Umzug..... | 12 |
| 2.3 | Ordnungswidriges Handeln im Zusammenhang mit der Erbringung von Eingliederungsleistungen - Sonderfälle | 12 |
| 2.4 | Ahndung von Verstößen gegen §§ 57, 58 Abs. 1, 58 Abs. 2..... | 13 |
| 2.5 | Ordnungswidriges Handeln nach § 8 SchwArbG ohne Verstoß gegen § 63.... | 13 |
| 3. | Besonderer Teil - die Tatbestände des § 63 Abs. 1..... | 13 |
| 3.1 | Nr. 1 - Verletzung der Auskunftspflicht nach § 57 Satz 1 | 13 |
| 3.2 | Nr. 2 - Verletzung der Pflicht zur Bescheinigung einer Erwerbstätigkeit bzw. Aushändigung der Einkommensbescheinigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 oder 3 | 14 |
| 3.3 | Nr. 3 - Verletzung der Pflicht zur Vorlage der Einkommensbescheinigung nach § 58 Abs. 2 | 15 |



Fachliche Hinweise § 63 SGB II

| | | |
|-----------------|---|-----------|
| 3.4 | Nr. 4 - Verletzung der Pflicht zur Auskunft nach § 60 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1 bzw. § 61 Abs. 1 Satz 1..... | 16 |
| 3.5 | Nr. 5 - Verletzung der Pflicht zur Einsichtsgewährung in Geschäftsunterlagen nach § 60 Abs. 5..... | 18 |
| 3.6 | Nr. 6 - Verletzung der Pflicht zur Mitteilung von Änderungen in den Verhältnissen nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I..... | 19 |
| Anlage 1 | Hinweise zur Höhe einer Geldbuße - § 17 OWiG | |
| Anlage 2 | Hinweise zur Verfolgungsverjährung - § 31 OWiG | |
| Anlage 3 | Buchungsstellen/Haupt-/Teilvorgänge für Sollstellungen | |
| Anlage 4 | Übersicht über die Zuständigkeiten bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten | |



1. Allgemeiner Teil

1.1 Einführende Hinweise

Von der Wiedergabe der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ([OWiG](#)) und des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung ([SchwarzArbG](#)) wurde abgesehen.

Die Festsetzung von Zwangsgeldern ist nicht Gegenstand dieser Fachlichen Hinweise. Sie richtet sich, soweit die gemeinsamen Einrichtungen (gE) tätig werden, nach Bundesrecht (s. [§ 40 Abs. 6](#)). Ein rechtlicher Zusammenhang mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht besteht nicht.

**Festsetzung von
Zwangsgeldern
(63.1)**

1.2 Besonderheiten im Zusammenhang mit der Einleitung und Einstellung eines Bußgeldverfahrens

(1) Täterin oder Täter einer Ordnungswidrigkeit kann nur eine handlungsfähige natürliche Person sein. Das Bußgeldverfahren wird daher in Fällen, in denen sich der Vorwurf gegen eine Firma, ein Unternehmen oder einen Betrieb richtet, stets gegen die Inhaberin oder den Inhaber der Einzelfirma, die gesetzliche Vertretung der juristischen Person oder Personenvereinigungen oder die in ihrem Auftrag handelnden Personen ([§ 9 OWiG](#)) eingeleitet. Die Ermittlung der gesetzlichen Vertretung im Sinne des § 9 Abs. 1 OWiG ist über die bei den Amtsgerichten geführten Handelsregister möglich.

**Ermittlung der Täterin/des Täters
(63.2)**

(2) Rechtswidrig und daher unzulässig sind Anfragen nach der bzw. dem „Verantwortlichen“ bei einem Unternehmen, da für eine solche personenbezogene Datenerhebung im Bußgeldverfahren die Rechtsgrundlage fehlt. Unternehmen können nicht als Zeuge befragt werden, da Zeugen nur natürliche Personen sein können (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. [§ 161a StPO](#)). Des Weiteren hat die bzw. der verantwortlich Handelnde als Zeugin bzw. Zeuge ein Auskunftsverweigerungsrecht (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. [§ 55 StPO](#)) bzw. als betroffene Person ein grundsätzliches Schweigerecht (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. [§ 136 Abs. 1 Satz 2 StPO](#)) und ist damit nicht verpflichtet, an ihrer bzw. seiner eigenen Überführung wegen einer Ordnungswidrigkeit mitzuwirken.

Ist ein Bußgeldbescheid nach § 51 OWiG nicht zustellbar, ist das Bußgeldverfahren grundsätzlich nach § 47 OWiG einzustellen. Dies gilt nicht bei hohen Geldbußen (mindestens 250,00 EUR). In diesen Fällen ist von der im Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes vorgesehenen Möglichkeit der öffentlichen Zustellung Gebrauch zu machen, wenn zuvor sämtliche Maßnahmen der Aufenthaltsermittlung erfolglos geblieben sind.

**Zustellung von Bußgeldbescheiden
(63.3)**

Eine Einstellung nach § 47 OWiG kommt auch in Betracht, wenn der Aufwand für eine Zustellung gemessen an der Höhe des Bußgeldes unverhältnismäßig wäre (z. B. bei Zustellungen im Ausland).



Fachliche Hinweise § 63 SGB II

Die Zustellung durch die gE erfolgt nach dem Verwaltungszustellungs-gesetz des Bundes.

1.3 Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften und Gerichten

Die Jobcenter¹ (JC) können eine **gefestigte** Rechtsprechung im Bereich des Straf- und des Ordnungswidrigkeitenrechts der für sie örtlich zuständigen Gerichte bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen und hierbei auch von den vorliegenden Weisungen und ggf. Empfehlungen abweichen.

**Berücksichtigung
örtlicher Rechts-
sprechung
(63.4)**

1.4 Zusammenarbeit mit den Hauptzollämtern

(1) In Fällen der Doppelzuständigkeit (§ 64 Abs. 2 Nr. 2) ist wie folgt zu verfahren (s. Übersicht [Anlage 4](#)):

**Zusammenarbeit mit
den Hauptzollämtern
(63.5)**

Die Abgabe von Fällen des Verdachts einer Ordnungswidrigkeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 und von Fällen des Verdachts einer Straftat an die Behörden der Zollverwaltung kommt nur eingeschränkt in Betracht.

Gem. § 14 SchwarzArbG haben die Behörden der Zollverwaltung bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nur dann die gleichen Befugnisse wie Polizeivollzugsbehörden, wenn der Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit in Bezug zu einer erbrachten Dienst- oder Werkleistung steht.

Die Behörden der Zollverwaltung sind daher ausschließlich zuständig in Fällen,

- die von den Dienststellen der Zollverwaltung aufgedeckt werden, z. B. im Rahmen von Prüfungen nach § 2 SchwarzArbG
- und in Fällen, die im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit stehen und von einem JC zur weiteren Verfolgung zugeleitet werden, weil eine Außenprüfung nach dem SchwarzArbG erforderlich ist oder der Verdacht einer Straftat besteht. Die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Außenprüfung nach dem SchwarzArbG sollte vorab mit dem örtlich zuständigen Hauptzollamt abgeklärt werden.

Fälle festgestellter Ordnungswidrigkeitentatbestände, die gleichzeitig auch den Verdacht einer Straftat begründen, sowie Fälle, in denen allein ein Straftatverdacht besteht, sind daher nur dann an die Zollverwaltung abzugeben, sofern der Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- und Werkleistungen besteht.

¹ In den Fachlichen Hinweisen wird der Übersichtlichkeit wegen einheitlich der Begriff „Jobcenter“ verwendet. Der Begriff bezieht sich auf die gemeinsamen Einrichtung nach § 44b und bis 31.12.2011 auch auf die AAgAw.



Fachliche Hinweise § 63 SGB II

Auch für Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 sind die Behörden der Zollverwaltung nur dann sachlich zuständig, wenn die Fälle einen Bezug zu erbrachten Dienst- und Werkverträgen haben **und** ein Außendienst erforderlich ist oder wenn die Fälle von der Zollverwaltung selbst entdeckt wurden.

Ebenso sind Fälle, in denen hinreichende Indizien vorliegen, dass die leistungsberechtigte Person und ihr Arbeitgeber zum Nachteil des JC zusammenwirken, um die tatsächlichen Verhältnisse in Bezug auf den Beschäftigungsumfang und die Höhe des Einkommens zu verbergen, den Behörden der Zollverwaltung zur weiteren Verfolgung zuzuleiten.

Hinreichende Indizien können beispielsweise vorliegen, wenn Wege- und Arbeitszeiten in einem deutlichen Missverhältnis zum Stundenlohn bzw. zu der Art und dem Ort der Beschäftigung stehen oder zuvor höhere Einkommen auf das Niveau des Grundfreibetrages augenscheinlich mit dem Ziel gesenkt wurden, das offiziell erzielte Einkommen anrechnungsfrei zu gestalten. Es sind stets die Gesamtumstände des Beschäftigungsverhältnisses zu würdigen.

Sind die Indizien für einen Straftatverdacht nicht ausreichend, sind weitere Ermittlungen durch die JC in eigener Zuständigkeit anzustellen.

Die sonstigen Fälle des Leistungsmissbrauchs sind nicht an die Zollverwaltung abzugeben.

(2) Wird einem JC eine Überschneidung/Überzahlung ohne Zutun der leistungsberechtigten Person durch den Datenabgleich nach § 52 (Verfahren DALG II) bekannt, ist in jedem Einzelfall **vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens** zu prüfen, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat bestehen.

Besonderheiten Verfahren DALG II (63.6)

Steht die Überschneidung im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen, ist der DALG II-Fall an die Zollverwaltung zu senden. Dies gilt auch für Fälle, in denen die zuständige Staatsanwaltschaft aufgrund interner Richtlinien zu Bagatellgrenzen von einer Strafverfolgung absehen würde.

Ergibt sich ein Straftatverdacht erst während eines Ermittlungsverfahrens, ist der Fall nach §§ 41, 42 OWiG an die Staatsanwaltschaft abzugeben (vgl. auch Rz. [63.10](#)), und zwar auch dann, wenn der Verdacht im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen steht.

(3) In den Fällen, in denen die Zuleitung eines Falles an ein Hauptzollamt (HZA) ausschließlich wegen des Straftatverdachts erfolgte, dieser aber im Zuge der Ermittlungen fallengelassen wird, ergibt sich kein Wechsel der Zuständigkeit zum JC.

Kein Wechsel der Zuständigkeit bei Wegfall Strafverdacht (63.7)



Fachliche Hinweise § 63 SGB II

(4) Bei Leistungsfällen mit Verdacht auf Lohnwucher (§ 291 StGB) können entsprechende Hinweise an die Staatsanwaltschaft gegeben werden. Die Abgabe an den Zoll kommt nicht in Betracht, weil kein Zusammenhang mit dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz besteht. Ein Anfangsverdacht ist gegeben, wenn nach den vom JC festgestellten Tatsachen Leistung (Arbeitsleistung) und Gegenleistung (Entgelt) in einem auffälligen Missverhältnis stehen und es objektive und nachvollziehbare Hinweise auf die Ausbeutung einer Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögens oder der erheblichen Willensschwäche der oder des Leistungsberechtigten gibt.

**Lohnwucher
(63.8)**

Die Ermittlung der Sittenwidrigkeit erfolgt durch die JC entsprechend des Leitfadens Lohnwuchers, der den FH zu § 33 beigefügt ist. Die Prüfung und Durchsetzung nach § 115 SGBX übergegangener zivilrechtlicher Arbeitsentgeltansprüche bleibt von der Abgabe an die Staatsanwaltschaft unberührt und ist von den JC durchzuführen.

(5) An die Hauptzollämter dürfen nur Daten und Unterlagen weitergegeben werden, die diese benötigen, um den Fall bearbeiten zu können. Eine genaue Auflistung der in der Regel erforderlichen Unterlagen enthält die Anlage 3 der zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der BA geschlossenen Zusammenarbeitsvereinbarung. Sie entbindet nicht von der Prüfung im Einzelfall.

**Weitergabe von Unterlagen an die Hauptzollämter
(63.9)**

1.5 Abgabe nach § 41 OWiG

Ergeben sich nach Einleitung eines Bußgeldverfahrens Anhaltspunkte dafür, dass die Tat eine Straftat ist, gibt das JC das Verfahren gemäß § 41 Abs. 1 OWiG an die Staatsanwaltschaft ab. Selbst dann, wenn die Tat im Zusammenhang mit erbrachten Dienst- oder Werkleistungen steht, erfolgt die Abgabe an die Staatsanwaltschaft und nicht an das HZA.

**Keine Abgabe nach § 41 OWiG an Hauptzollämter
(63.10)**

1.6 Zuständigkeit und Organisation

(1) Mit Wirkung vom 01.01.2007 verfolgen im Rechtskreis SGB II die JC und die zugelassenen kommunalen Träger die Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Abs. 1 in eigener Zuständigkeit, soweit sie in ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich begangen wurden. Bis zum 31.12.2006 oblag diese Aufgabe den Agenturen für Arbeit. Erfolgte aufgrund der Regelungen in der GA 05/2007 kein Wechsel in der Zuständigkeit, sind für Folgeentscheidungen oder die Mitwirkung an Folgeentscheidungen - insbesondere zu Vollstreckungsfragen -, weiterhin die Agenturen für Arbeit zuständig.

**Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit in Übergangsfällen
(63.11)**

(2) Im Falle der Doppelzuständigkeit nach § 37 Abs. 1 OWiG ist allein die Verfolgung durch das JC des Begehungsortes sinnvoll, da nur dort vollständiges Aktenmaterial für den Zeitraum der Begehung der Tat vorhanden ist.

**Verfolgung nach Umzug
(63.12)**



Fachliche Hinweise § 63 SGB II

(3) Entgegen den Regelungen in der Geschäftsanweisung Nr. 9/2011 (HEGA 04/11) sind die JC nicht für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Vermittlungsgutscheinen (§ 404 Abs. 2 Nr. 9, 11 und 13 SGB III) zuständig, da sie nach § 405 Abs. 1 Nr. 2 SGB III keine Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG sind. Die Zuständigkeit für die Verfolgung liegt gemäß § 405 Abs. 1 Nr. 2 SGB III allein bei der BA. Es kommt daher nur eine Abgabe an die zuständige Agentur für Arbeit in Betracht.

**OWi i. V. m. Vermittlungsgutscheinen
(63.13)**

In Fällen mit Straftatverdacht können die JC die Strafanzeige zwar selbst erstatten. Um eine ganzheitliche Bearbeitung derartiger Sachverhalte sicherzustellen und Nachteile einer geteilten Aufgabenwahrnehmung für alle Akteure einschließlich der Regionaldirektionen und Staatsanwaltschaften zu vermeiden, bietet es sich aber an, dass die JC auch die Fälle mit Straftatverdacht an die Agentur für Arbeit abgeben.

Die konkrete Vorgehensweise sollte aus praktischen Gründen vor Ort mit der zuständigen Agentur für Arbeit abgestimmt werden.

(4) Bußgeldbescheide, die von einem nach §§ 37 ff. OWiG unzuständigen JC erlassen werden, sind rechtswidrig. Eine Modifizierung der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung durch Vereinbarung im Verwaltungswege ist unwirksam.

Das bedeutet, dass Verbände zwischen JC oder zwischen JC und Agenturen für Arbeit nicht in Betracht kommen. Dagegen bestehen keinerlei Bedenken gegenüber einer Zusammenlegung der Sachbearbeitung für Ordnungswidrigkeiten mit dem Außendienst und/oder der Widerspruchsstelle eines JC. Unzulässig ist die organisatorische Vereinigung mit einem Außendienst, der mehreren JC zugleich zugeordnet ist.

**Unzulässigkeit von
Verbänden
(63.14)**

(5) In JC, in denen für die Aufgabenbereiche der Widerspruchsstelle und der Sachbearbeitung für Ordnungswidrigkeiten maximal eine Stelle für Plankräfte (Sachbearbeiter/-in Ordnungswidrigkeiten) zur Verfügung steht und diese mit einer Vollzeitkraft besetzt ist, kann zur Lösung der Vertretungsproblematik zusätzlich die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten einer Vollzeit- oder Teilzeitkraft der Sachbearbeitung für Leistungsgewährung übertragen werden. Über eine solche Entscheidung ist der VG der örtlich zuständigen AA unverzüglich zu informieren.

1.7 Tatbestand einer ordnungswidrigen Pflichtverletzung

Mitverschulden einer Behörde am Zustandekommen einer Überzahlung (z. B. die Verletzung der Mitteilungspflicht nach § 9a SGB III durch eine Agentur für Arbeit) mindert zwar die Vorwerfbarkeit der Tat, ändert jedoch grundsätzlich nichts am Vorliegen einer Ord-

**Mitverschulden der
Behörde
(63.15)**



Fachliche Hinweise § 63 SGB II

nungswidrigkeit. In solchen Fällen kommt aber die Herabsetzung einer ggf. festzusetzenden Sanktion in Betracht.

1.8 Begehungsformen: Vorsatz, Fahrlässigkeit, Vorwerfbarkeit, Arten des Irrtums

(1) Gemäß § 63 Abs. 1 können alle dort aufgeführten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich und fahrlässig begangen werden (subjektive Tatbestandsmerkmale). Im Rahmen des Anfangsverdachts ist daher zu prüfen, ob die betroffene Person bei der Begehung der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Begehungsformen (63.16)

Eine fahrlässige Begehung der Tat durch die betroffene Person ist in den Fällen des § 63 Abs. 1 Nr. 1 - 4 **möglich**, wenn sie auch nach Aufforderung eine Bescheinigung nicht ausgestellt hat. Im Regelfall wird aber Vorsatz vorliegen.

(2) Vorsätzlich handelt, wer die Tatbestandsmerkmale des Bußgeldtatbestandes kennt und sie willentlich verwirklicht. Die Tatbestandsmerkmale können tatsächlicher (z. B. Kenntnis des eigenen Erwerbseinkommens) sowie rechtlicher Art (z. B. Kenntnis der eigenen Mitteilungspflicht) sein.

Es werden drei Formen des Vorsatzes unterschieden:

Formen des Vorsatzes (63.17)

Absichtlich handelt die betroffene Person, wenn es ihr auf die Tatbestandsverwirklichung ankommt, sie also den Erfolg gezielt anstrebt. Im Regelfall verwendet das Gesetz die Formulierung „um zu“, wenn absichtliches Handeln eine Tatbestandsvoraussetzung sein soll. Ein solcher Tatbestand kommt in § 63 nicht vor.

Direkter Vorsatz ist gegeben, wenn die betroffene Person alle objektiven Tatbestandsmerkmale kennt und handelt, obwohl sie die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes vorausieht.

Beispiel:

Der Arbeitgeber K füllt die Einkommensbescheinigung nicht aus, da er das Ausfüllen von Formularen für überflüssige Bürokratie hält.

Bedingter Vorsatz liegt vor, wenn die betroffene Person die Tatbestandsverwirklichung als möglich erkennt, sie jedoch billigend in Kauf genommen hat.

Beispiel:

Der Arbeitgeber Z weiß nicht genau, ob er die Einkommensbescheinigung für den Leistungsberechtigten A bereits ausgefüllt und abgesandt hat. Da es ihm egal ist, schaut er auch nicht in seinen Unterlagen nach.

(3) Nicht vorsätzlich handelt, wer einem Tatbestandsirrtum (§ 11 Abs. 1 OWiG) unterliegt. Ein solcher liegt bei Unkenntnis auch nur eines einzigen Tatbestandsmerkmals, z. B. der Mitteilungspflicht oder der Erheblichkeit einer Tatsache, vor. Eine irrtümliche rechtliche Bewertung stellt keinen Tatbestandsirrtum dar.

Tatbestandsirrtum (63.18)



Fachliche Hinweise § 63 SGB II

Liegt ein Tatbestandsirrtum vor, ist zu prüfen, ob eine Ahndung wegen fahrlässigen Handelns in Betracht kommt.

Beispiel 1:

Der 19-jährigen Tochter des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird vorgeworfen, eine Nebentätigkeit nicht mitgeteilt zu haben. Sie behauptet jedoch unwiderleglich, nicht gewusst zu haben, dass sie mitteilungspflichtig ist. Bisher habe immer ihr Vater alle Angelegenheiten mit dem JC geregelt.

Die Betroffene unterliegt einem Tatbestandsirrtum, da sie keine Kenntnis ihrer Mitteilungspflicht hatte.

Beispiel 2:

Die Partnerin P des eLb erzielt aus einer Beschäftigung ein monatliches Einkommen i. H. v. 300,00 EUR. Da sie der Meinung ist, dass Einkommen bis zu 400,00 EUR anrechnungsfrei bleibt, unterlässt sie eine Mitteilung an das zuständige JC.

Ein Tatbestandsirrtum besteht, weil P die Erheblichkeit der Leistungsänderung nicht kannte.

Zu prüfen wäre aber jeweils, ob eine fahrlässige Begehung vorliegt und als solche zu ahnden ist.

Beispiel 3:

Dem Arbeitgeber A wird vorgeworfen, die Auskunft über die Höhe des Arbeitsentgelts der geringfügig beschäftigten Leistungsberechtigten L verweigert zu haben (§ 57). A räumt zwar ein, die Auskunftsverpflichtung zu kennen, er sei aber davon ausgegangen, dass diese für kleinere Unternehmen nicht gelte.

Ein Tatbestandsirrtum besteht wegen der irrtümlichen rechtlichen Bewertung nicht.

(4) Die betroffene Person handelt fahrlässig, wenn sie die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der sie nach den Umständen verpflichtet ist und die sie nach ihren persönlichen Fähigkeiten wahren kann.

**Fahrlässigkeit
(63.19)**

Neben der unbewussten Fahrlässigkeit - die betroffene Person erkennt die Tatbestandsverwirklichung nicht bzw. sieht sie nicht voraus - gibt es noch die bewusste Fahrlässigkeit: Die oder der Betroffene vertraut zu Unrecht darauf, dass der Tatbestand sich nicht verwirklicht.

**Arten der Fahrlässigkeit
(63.20)**

Beispiel 1:

Der Arbeitgeber A hat die vom JC verlangte Auskunft über ein beendetes Arbeitsverhältnis (§ 57) vergessen.

Er begeht eine unbewusst fahrlässige Ordnungswidrigkeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 1.

Beispiel 2:

Der Arbeitgeber C teilt dem JC auf ein schriftliches Auskunftsverlangen (§ 60 Abs. 3) einen falschen Beschäftigungsbeginn mit. Dabei rechnet er mit der Möglichkeit einer unrichtigen Auskunft, weil er nicht in den Personalunterlagen nachgesehen, sondern sich auf sein Gedächtnis verlassen hatte, hofft aber, sie werde schon richtig sein.

Der Arbeitgeber begeht eine bewusst fahrlässige Ordnungswidrigkeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 4.



Fachliche Hinweise § 63 SGB II

Leichtfertigkeit ist ein gesteigerter Grad der Fahrlässigkeit, ähnlich, aber nicht identisch mit der groben Fahrlässigkeit des Zivilrechts. Leichtfertigkeit ist bei ungewöhnlich groben Pflichtwidrigkeiten gegeben, beispielsweise wenn die betroffene Person ganz nahe liegende Überlegungen unterlässt oder aus besonderem Leichtsinn oder besonderer Gleichgültigkeit handelt. Der Begriff ist nicht identisch mit dem der bewussten Fahrlässigkeit. Jedoch wird Leichtfertigkeit im Verhältnis häufiger bei der bewussten als bei der unbewussten Fahrlässigkeit vorliegen.

**Leichtfertigkeit
(63.21)**

(5) Nach der Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 1 OWiG setzt eine Ordnungswidrigkeit u. a. die Rechtswidrigkeit einer Handlung voraus. Ein Verhalten ist grundsätzlich rechtswidrig, wenn die Tatbestandsmerkmale einer Bußgeldvorschrift erfüllt sind. Dies gilt ausnahmsweise nicht, wenn besondere Rechtfertigungsgründe vorliegen. Das OWiG nennt ausdrücklich die Notwehr (§ 15 OWiG) und den Notstand (§ 16 OWiG) als Sondersituationen, die den Verstoß gegen eine Bußgeldvorschrift rechtfertigen und infolgedessen die Ahndung ausschließen. Diese Gründe sind jedoch im Ordnungswidrigkeitenrecht kaum von praktischer Bedeutung und daher nur dann zu prüfen, wenn die oder der Betroffene sich darauf beruft.

**Rechtswidrigkeit
(63.22)**

(6) Nach § 1 Abs. 1 OWiG liegt eine Ordnungswidrigkeit nur vor, wenn die oder der Betroffene deren Tatbestand auch vorwerfbar verwirklicht hat. Der Begriff der Vorwerfbarkeit entspricht dem strafrechtlichen Schuld begriff. Vorwerfbarkeit ist regelmäßig gegeben bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln der betroffenen Person. Jedoch gibt es Ausnahmen, etwa bei Pflichtenkollisionen oder massiven Interessenkollisionen. Ob das Rechtsgut oder das Interesse, das mit der Erfüllung sozialrechtlicher Pflichten kollidiert, so schwer wiegt, dass die Vorwerfbarkeit entfällt, muss im Einzelfall abgewogen werden.

**Vorwerfbarkeit
(63.23)**

Ein in der praktischen Handhabung schwieriger Fall fehlender Vorwerfbarkeit ist der unvermeidbare Verbotsirrtum (§ 11 Abs. 2 OWiG).

**Unvermeidbarer Ver-
botsirrtum
(63.24)**

Ein Verbotsirrtum liegt vor, wenn der betroffenen Person bei Begehung der Handlung die Einsicht fehlt, etwas Unerlaubtes zu tun, weil sie das Bestehen oder die Anwendbarkeit einer Rechtsvorschrift nicht kennt. In diesem Fall handelt sie nicht vorwerfbar, wenn sie diesen Irrtum nicht vermeiden konnte.

Der Verbotsirrtum ist vermeidbar, wenn die betroffene Person bei Anwendung der Sorgfalt, die nach der Sachlage objektiv zu fordern war und die sie nach ihren persönlichen Verhältnissen aufbringen konnte, in der Lage gewesen wäre, das Unerlaubte ihres Handelns zu erkennen.

Nicht auf einen Verbotsirrtum kann sich die Vertreterin oder der Vertreter einer Bedarfsgemeinschaft berufen, wenn sie bzw. er das



Fachliche Hinweise § 63 SGB II

Einkommen einer sonstigen Person der BG nicht mitteilt, denn ihre bzw. seine auch insoweit bestehende Mitteilungspflicht muss ihr bzw. ihm aus dem ihr bzw. ihm ausgehändigten Merkblatt bekannt sein.

1.9 Verfolgungsbeschränkungen

Die Anwendung des § 47 OWiG orientiert sich an der Vorwerfbarkeit des Handelns.

Ein laufendes Privatinsolvenzverfahren ist kein Hinderungsgrund für die Einleitung eines Bußgeldverfahrens, weil die im Ordnungsrecht geltenden Maßstäbe enger ausgelegt sind als die im Insolvenzrecht geltenden Pfändungsfreigrenzen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Person bleiben bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten in der Regel außer Betracht (§ 17 Abs. 3 OWiG). Bei nicht nur geringfügigen Ordnungswidrigkeiten besteht die Möglichkeit, Zahlungserleichterungen (§ 18 OWiG) zu gewähren.

1.10 Sanktionszumessung, Geldbuße

Hinweise zur Höhe einer Geldbuße enthält die [Anlage 1](#).

1.11 Verfolgungsverjährung

Hinweise zur Verfolgungsverjährung enthält die [Anlage 2](#).

1.12 Mitteilungen an das Gewerbezentralregister

(1) Das Gewerbezentralregister (GZR) dient den Gewerbebehörden zur Erkennung gewerberechtlich unzuverlässiger Personen. Das JC hat Bußgeldentscheidungen gegen natürliche und juristische Personen dem Bundesamt für Justiz in Bonn zur Eintragung ins GZR mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen des § 149 Abs. 2 Nr. 3 GewO vorliegen. Dies gilt auch in Fällen der Insolvenz bzw. bei laufenden Insolvenzverfahren.

(2) Eintragungspflichtig sind danach Zuwiderhandlungen, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung begangen worden sind, sofern die Geldbuße mehr als 200,00 EUR beträgt. Täter sind nicht nur die Gewerbetreibenden selbst, sondern auch alle für diese nach § 9 OWiG handelnden Personen, also gesetzliche Vertreter wie z. B. Geschäftsführer und sonstige beauftragte Vertreter wie z. B. Betriebsleiter.

**Verfolgungsbeschränkungen
(63.25)
Privatinsolvenz
(63.26)**

**Wirtschaftliche Verhältnisse
(63.27)**

**Höhe einer Geldbuße
(63.28)**

**Verfolgungsverjährung
(63.29)**

**Mitteilungen an das Gewerbezentralregister, Siegelführung
(63.30)**

**Voraussetzungen
(63.31)**



Fachliche Hinweise § 63 SGB II

Die Mitteilungspflicht betrifft nur rechtskräftige² Bußgeldbescheide, nicht aber gerichtliche Bußgeldentscheidungen.

(3) Dabei ist die Dienstsiegelverwendung derzeit rechtlich zwingend vorgeschrieben, da der Inhalt des Vordrucks GZR 1 nach Nr. 1.2 Abs. 1 2. GZRVwV die JC bindet.

**Dienstsiegel
(63.32)**

Die gE sind (Misch-)Behörden sui generis und lassen sich weder der Bundes- noch einer Landesverwaltung zuordnen. Bis zum 31.12.2010 haben die beiden Träger der ARGE jeweils für ihren Leistungsbereich ihr jeweiliges Dienstsiegel zur Verfügung gestellt. Die bisherige Praxis ist fortzusetzen.

Soweit bisher Mitteilungen an das Gewerbezentralregister ohne Dienstsiegel beanstandungsfrei erfolgten, hat es damit sein Bewenden.

1.13 Mitteilungen an die Ausländerbehörden

(1) Den Ausländerbehörden ist die Erledigung eines Bußgeldverfahrens gegen einen Ausländer wegen einer Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße über 1.000,00 EUR geahndet werden kann (Bußgeldrahmen, nicht die tatsächlich im Einzelfall festgesetzte Geldbuße), mitzuteilen ([§ 87 Abs. 4 AufenthG](#); bei Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der EU i. V. m. [§ 11 FreizügG/EU](#)). Sämtliche Bußgeldtatbestände nach § 63 sind mit einer Geldbuße von mehr als 1.000,00 EUR bedroht und daher mitteilungs pflichtig. Hinsichtlich der Unterrichtung über den Verfahrensausgang ist die Rechtskraft der Entscheidung abzuwarten.

**Mitteilungen an die
Ausländerbehörden
(63.32a)**

(2) Es ist die Ausländerbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Ausländer seinen gewöhnlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

1.14 Kosten des Verfahrens

Notwendige Auslagen i. S. des § 464a Abs. 2 StPO fallen nur bei der bzw. dem Betroffenen selbst an, nicht bei anderen Personen, die zum Taterfolg beigetragen haben. Diese Form der Tatmitwirkung kann auch nicht zur Begründung einer Erhöhung der Auslagen herangezogen werden.

**Notwendige Ausla-
gen
(63.33)**

² Im Ordnungswidrigkeitengesetz wird im Zusammenhang mit dem Bußgeldbescheid der Begriff „rechtskräftig“ verwendet, obwohl bei Verwaltungsakten der Begriff „bestandskräftig“ üblich ist. „Bestandskräftig“ ist ein Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, z. B. weil innerhalb der Rechtsbehelfsfrist kein Rechtsbehelf eingelegt worden ist bzw. ein eingelegter Rechtsbehelf zurückgenommen wurde oder der Verzicht auf den Rechtsbehelf erklärt wurde. „Rechtskräftig“ bedeutet insoweit das Gleiche.



Fachliche Hinweise § 63 SGB II

Beispiel:

Gegen den Vertreter der BG wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet, nicht aber gegen seinen Sohn, der sein Erwerbseinkommen verschwiegen hat. Auf die Tatbeteiligung des Sohnes kommt es bei der Feststellung der notwendigen Auslagen des Vertreters der BG nicht an.

1.15 Hinweise zur Aktenführung und zum Datenschutz

Mitteilungen des Amtsgerichtes, der Staatsanwaltschaft oder des Hauptzollamtes über den Ausgang eines Strafverfahrens sind aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen nicht an die Stellen weiterzuleiten, die den Verdachtsfall aufgedeckt und der Bearbeitungsstelle OWi zugeleitet haben, sondern in der Bearbeitungsstelle OWi gesondert aufzubewahren, sofern keine eigene Bußgeldakte angelegt wurde.

Keine Weitergabe von Entscheidungen im Strafverfahren (63.34)

2. Gemeinsame Regelungen zu verschiedenen Tatbeständen des § 63

2.1 „Aufstocker“: Gleichzeitige Verletzungen von Mitteilungspflichten bei Bezug von Leistungen nach dem SGB III und dem SGB II

(1) Bezieht eine Person für den gleichen Zeitraum Leistungen nach dem SGB III und nach dem SGB II („Aufstocker“) und liegt ein Sachverhalt vor, der gleichzeitig beide Leistungsansprüche ausschließt oder mindert, so liegen in dem Unterlassen der Mitteilung an die AA und an das JC zwei Taten. Es liegt auch keine Tateinheit vor. Denn es bestehen zwei Mitteilungspflichten mit unterschiedlichem Rechtsgrund; diese Pflichten bestehen gegenüber zwei verschiedenen Behörden.

Aufstocker/in: Verletzung von Mitwirkungspflichten nach SGB III und SGB II (63.35)

Ein Sonderfall liegt vor, wenn die leistungsberechtigte Person die Änderung in den Verhältnissen rechtzeitig gegenüber der Agentur für Arbeit, nicht jedoch gegenüber dem SGB II-Leistungsträger mitgeteilt hat. Unterrichtet in diesem Fall die AA unverzüglich das JC (siehe [§ 9a SGB III](#)), ist der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 nicht erfüllt, weil die AA auf Veranlassung der oder des Leistungsberechtigten tätig geworden ist und die leistungsberechtigte Person damit ihrer Verpflichtung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I nachgekommen ist.

Unterbleibt eine Mitteilung seitens der AA, liegt objektiv der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit vor, weil die oder der leistungsberechtigte Normadressat/in des § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I bleibt. Erst die im JC über die AA eingegangene Änderungsanzeige beendet die Mitteilungspflicht bzw. -obliegenheit. Jedoch entfällt in diesen Fällen ein Schuldvorwurf (subjektiver Tatbestand). Der oder dem Leistungsberechtigten kann - selbst in Form von Fahrlässigkeit - kein Schuldvorwurf gemacht werden, da es nicht sorgfaltswidrig ist, auf die Weitergabe einer Änderungsmitteilung an das JC zu vertrauen. Insbesondere, da der AA und dem JC ein entsprechendes



Fachliche Hinweise § 63 SGB II

Verhalten vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgeschrieben ist (§ 9a SGB III, [§ 18a SGB II](#)).

(2) Es empfiehlt sich, neben der Information an die Arbeitsagentur nach § 18a im Falle der Abgabe des Falles an die Staatsanwaltschaft oder ein HZA diese Stellen darauf hinzuweisen, dass wegen des gleichen Lebenssachverhaltes auch Leistungen nach dem SGB III überzahlt sein können. Diese Information kann auch für diese Stellen nützlich sein.

2.2 Verletzung der Mitteilungspflicht gegenüber mehreren JC bei gleichem anspruchsschädlichem Lebenssachverhalt nach Umzug

Es liegt mangels natürlicher Handlungseinheit niemals nur **eine** Ordnungswidrigkeit vor. Denn die zweite gleichartige Ordnungswidrigkeit kann nur durch eine (ggf.: erneute) Handlung - nicht: Unterlassung, denn jeder erneute Bezug bei einem anderen JC setzt einen Neuantrag voraus - verwirklicht werden. Überdies wird bei dieser Fallgestaltung wegen der falschen Angaben im Antrag ein Straftatverdacht gegeben sein.

Umzug, fortgesetzte Verletzung der Mitteilungspflicht (63.36)

2.3 Ordnungswidriges Handeln im Zusammenhang mit der Erbringung von Eingliederungsleistungen - Sonderfälle

(1) Soweit eine arbeitsuchende Person, ein Arbeitgeber oder eine dritte Person, welche Leistungen beantragt hat oder erhält, gegenüber dem JC im Rahmen der Erbringung einer Eingliederungsleistung des JC eine Pflichtverletzung begeht, kommt deren Ahndung durch das JC nur in Betracht, wenn sich diese Möglichkeit aus § 63 ergibt.

Eingliederungsleistungen (63.37)

So treffen die Mitwirkungspflichten nach § 60 SGB I auch einen Arbeitgeber, der eine laufende Leistung erhält. Der Verstoß gegen diese Pflicht ist deshalb bei Vorliegen der vorgenannten weiteren Voraussetzungen von dem JC nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 zu ahnden.

(2) Ein Verstoß z. B. gegen § 296 Abs. 2 SGB III (Entgegennahme einer Vermittlungsvergütung, obwohl der Arbeitsvertrag nicht oder nicht infolge der Vermittlung des Vermittlers zustande gekommen ist oder Entgegennahme eines Vorschusses auf die Vermittlungsvergütung) oder § 296a SGB III (Entgegennahme einer Vergütung von Ausbildungsuchenden) stellt dagegen keinen Verstoß gegen Pflichten dar, die der dritten Person gegenüber dem JC obliegen. Es handelt sich vielmehr um eine allgemeine Rechtspflicht. Bei Bekanntwerden eines derartigen Sachverhalts hat das JC diesen deshalb an die Arbeitsagentur als zuständige Verfolgungsbehörde nach § 405 Abs. 1 Nr. 2 SGB III abzugeben.

Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Vermittlungsvergütungen (63.38)

Hiervon unberührt ist die Bearbeitungszuständigkeit des JC, sofern Straftatverdacht besteht.



Fachliche Hinweise § 63 SGB II

2.4 Ahndung von Verstößen gegen §§ 57, 58 Abs. 1, 58 Abs. 2

Teilt ein Arbeitgeber alle anspruchrelevanten Tatsachen mit, verwendet hierfür aber nicht die nach § 57 bzw. § 58 Abs. 1 vorgesehenen Vordrucke, liegt keine Ordnungswidrigkeit vor. Denn dieses Fehlverhalten erfüllt keinen Bußgeldtatbestand, insbesondere keinen nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 und 2. Auch ein ggf. vorliegender Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I kann nicht geahndet werden, da dieser nach dem Inhalt des § 63 nicht bußgeldbewehrt ist.

Arbeitgeber verwendet Vordrucke der BA nicht (63.39)

In Betracht kommt bei derartigen Sachverhalten allenfalls die Ahndung eines Fehlverhaltens der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers nach §§ 63 Abs. 1 Nr. 3, 58 Abs. 2. Ein solches Fehlverhalten wird allerdings häufig nicht nachweisbar sein.

2.5 Ordnungswidriges Handeln nach § 8 SchwarzArbG ohne Verstoß gegen § 63

Verstöße gegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen stehen, erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a SchwarzArbG. Diese Fälle sind an das zuständige Hauptzollamt abzugeben, weil dessen Alleinzuständigkeit gegeben ist. Die Möglichkeit einer eigenen Ahndung besteht nicht, weil die JC keine Leistungsträger i. S. v. § 12 Abs. 1 Nr. 1 SchwarzArbG sind.

Verstoß gegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I, § 8 SchwarzArbG (63.40)

Beispiel:

Die betroffene Person hat während einer selbstständigen Tätigkeit Alg II unter Vorbehalt (§ 328 SGB III) erhalten. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums reicht sie trotz mehrmaliger Aufforderungen und Rechtsbehelfsbelehrung Unterlagen zur Höhe der Betriebseinnahmen und -ausgaben nicht ein.

Wegen des Verstoßes gegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I könnte eine Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a SchwarzArbG vorliegen. Für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit ist die Zollverwaltung zuständig.

3. Besonderer Teil - die Tatbestände des § 63 Abs. 1

3.1 Nr. 1 - Verletzung der Auskunftspflicht nach § 57 Satz 1

(1) Nach § 57 Satz 1 haben Arbeitgeber dem JC auf dessen Verlangen Auskunft über solche Tatsachen zu geben, die für die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II erheblich sein können; das JC kann hierfür die Benutzung eines Vordrucks verlangen. Nach § 57 Satz 2 erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf Angaben über das Ende und den Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. § 57 ist in Zusammenhang mit § 312 SGB III zu sehen und entspricht diesem in

Tatbestand (63.41)



Fachliche Hinweise § 63 SGB II

verkürzter, modifizierter Form. Nach dieser Vorschrift ist bei Beendigung einer Beschäftigung durch den Arbeitgeber eine Arbeitsbescheinigung auszustellen.

(2) Der Arbeitgeber hat nur Auskunft über Tatsachen zu erteilen, jedoch keine rechtlichen Würdigungen vorzunehmen. Die direkte Anforderung einer Einkommensbescheinigung durch das JC bei dem Arbeitgeber ist ebenfalls auf § 57 zu stützen. § 58 regelt insoweit (nur) die Verpflichtung zur Aushändigung der Einkommensbescheinigung an leistungsberechtigte Personen.

(3) Tathandlung ist die unterbliebene, die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erteilung einer Auskunft.

**Tathandlung
(63.42)**

Eine Auskunft ist nicht erteilt, wenn sie beim JC bis zum Erlasszeitpunkt des Bußgeldbescheides nicht eingegangen ist.

Die erteilte Auskunft ist nicht richtig, wenn sie im Widerspruch zu Tatsachen steht.

Unvollständig ist die erteilte Auskunft, wenn sie hinter der verlangten Auskunft inhaltlich zurückbleibt.

Eine Auskunft ist nicht rechtzeitig, wenn sie nicht in der vom JC gesetzten angemessenen Frist erteilt wird, sondern zu einem späteren Zeitpunkt.

(4) Die Tat kann in Tateinheit stehen zu einer Tat nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 i. V. m. § 58 Abs. 1 (vgl. Rz. [63.49](#) und [63.63](#)).

**Konkurrenzen
(63.43)**

(5) Normadressat ist der Arbeitgeber bzw. nach § 9 OWiG seine Vertretung oder eine beauftragte Person.

**Normadressat
(63.44)**

(6) Das Auskunftsverlangen nach § 57 ist ein VA im Sinne des § 31 SGB X. Daraus folgt, dass eine Zuwiderhandlung nur und erst dann bußgeldbewehrt ist, wenn der VA für die oder den Betroffenen in dem Sinne „verbindlich“ ist, dass er entweder nicht mehr anfechtbar ist oder dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

**Bußgeldverfahren
nur bei Bestandskraft
des Verwaltungsak-
tes (VA)
(63.45)**

3.2 Nr. 2 - Verletzung der Pflicht zur Bescheinigung einer Erwerbstätigkeit bzw. Aushändigung der Einkommensbescheinigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 oder 3

(1) Wer jemanden, der laufende Geldleistungen nach dem SGB II beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt, ist verpflichtet, diesem unverzüglich Art und Dauer dieser Erwerbstätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen, für die diese Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. Die Bescheinigung ist der oder demjenigen,

**Tatbestand
(63.46)**



Fachliche Hinweise § 63 SGB II

die oder der die Leistung beantragt hat oder bezieht, unverzüglich auszuhändigen.

(2) Dem Arbeitgeber wird die Ordnungswidrigkeit häufig nur nachzuweisen sein, wenn entweder die leistungsberechtigte Person ihm die Bescheinigung nach § 58 Abs. 2 übergeben oder das JC sie ihm übersandt hat.

(3) Tathandlung ist die Nichtbescheinigung bzw. die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Bescheinigung, außerdem die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Aushändigung der Bescheinigung an die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer.

**Tathandlung
(63.47)**

(4) Normadressat ist die dienstberechtigte oder bestellte Person. Dies kann ein Arbeitgeber (z. B. Inhaberin oder Inhaber einer Einzelirma) oder seine Vertretung oder eine beauftragte Person i. S. d. § 9 OWiG sein (z. B. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer einer GmbH, der Vorstand einer AG, eines eingetragenen Vereins oder einer Genossenschaft).

**Normadressat
(63.48)**

(5) Bei dem Bezug oder der Beantragung von laufenden Geldleistungen nach dem SGB II verstößt ein Normadressat, der anspruchserhebliche Tatsachen trotz direkter Aufforderung durch das JC nicht bescheinigt, gegen § 57 (zu ahnden nach § 63 Abs. 1 Nr. 1, vgl. Kap. 3.1). Nach Beendigung des Leistungsfalles endet die Bescheinigungspflicht für Beschäftigungszeiten nach dem Leistungsende. Sie besteht allerdings weiterhin für Zeiträume, in denen zeitliche Kongruenzen zwischen der Beschäftigung mit dem Leistungsbezug bestehen und für die noch keine Bescheinigung ausgestellt wurde.

**Konkurrenzen
(63.49)**

3.3 Nr. 3 - Verletzung der Pflicht zur Vorlage der Einkommensbescheinigung nach § 58 Abs. 2

(1) Nach § 58 Abs. 2 ist eine Person, die Leistungen nach dem SGB II beantragt hat oder bezieht, verpflichtet, dem Arbeitgeber, für den sie tätig ist, den Vordruck für die Bescheinigung des Einkommens unverzüglich vorzulegen. § 58 Abs. 1 und Abs. 2 sind an die Norm des § 313 SGB III angelehnt.

**Tatbestand
(63.50)**

(2) Tathandlung ist die Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitige Vorlage des Vordrucks bei dem Arbeitgeber.

**Tathandlung
(63.51)**

Eine unverzügliche Vorlage liegt vor, wenn diese ohne schuldhaftes Zögern erfolgt ist.

(3) Nr. 3 ist die einzige Bußgeldvorschrift des § 63 Abs. 1, die ausdrücklich die Vorlage des amtlichen Vordrucks verlangt. Das Nichtvorlegen des Vordrucks ist bußgeldbewehrt. Ein solches Fehlverhalten ist in der Praxis allerdings nur schwer nachweisbar.



Fachliche Hinweise § 63 SGB II

(4) Normadressat ist die eine Leistung beantragende oder beziehende Person.

**Normadressat
(63.52)**

3.4 Nr. 4 - Verletzung der Pflicht zur Auskunft nach § 60 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1 bzw. § 61 Abs. 1 Satz 1

(1) Nach § 60 sind Dritte unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber dem JC auskunfts- und mitwirkungspflichtig. Dies gilt für den Fall, dass sie

**Tatbestand
(63.53)**

- jemanden, der Leistungen nach dem SGB II beantragt hat oder bezieht, Leistungen erbringen oder zu Leistungen verpflichtet sind oder
- für die leistungsberechtigte Person Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren oder
- die leistungsberechtigte Person, ihre Partnerin oder ihren Partner oder eine ihr gegenüber auskunftsverpflichtete Person beschäftigen.

(2) Bei den erbrachten oder zu erbringenden Leistungen muss es sich um solche handeln, die die Geldleistung ausschließen oder mindern können. Die Auskünfte sind nur auf Verlangen des JC zu erteilen. Eine abschließende Aufzählung hinsichtlich Art und Umfang der Auskünfte ist in §§ 60, 61 nicht enthalten.

(3) Die Auskunftspflicht besteht jedoch nur, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II erforderlich ist (so die Formulierung in allen Absätzen des § 60). Erforderlich ist, was das JC noch nicht weiß, aber wissen muss, um über die erstmalige Leistungsgewährung oder die Weitergewährung von Leistungen entscheiden zu können, bzw. was es weiß, aber noch überprüfen muss. Auskünfte, die lediglich der Aufgabenerleichterung des JC dienen, sind nicht erforderlich.

**Erforderlichkeit von
Auskünften
(63.54)**

(4) § 60 Abs. 1 regelt Auskunftspflichten im Zusammenhang mit der Bedürftigkeitsprüfung. Die Vorschrift eröffnet den JC die Möglichkeit, Auskünfte über alle geldwerten Leistungen von der Person einzuholen, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder Bezieherin oder Bezieher von Leistungen nach dem SGB II Leistungen erbringt, die geeignet sind, die Zahlung von Leistungen nach dem SGB II auszuschließen oder zu mindern. Hierzu zählen Einnahmen jeglicher Art, die nicht bei der Einkommensprüfung privilegiert sind. Die Vorschrift erfasst auch Unterhaltsleistungen jeglicher Art, die die hilfebedürftige Person tatsächlich erhält.

**§ 63 Abs. 1 Nr. 4
i. V. m. § 60 Abs. 1
(63.55)**

(5) § 60 Abs. 2 betrifft jegliche Leistungsverpflichtung Dritter gegenüber der oder dem Hilfebedürftigen, sofern diese Leistungsverpflichtung zum Ausschluss oder zur Minderung von Leistungen nach dem SGB II geeignet ist. Die Leistungsverpflichtung (z. B. Unterhaltsleistung) muss nicht schon feststehen, um einen Auskunftsanspruch zu

**§ 63 Abs. 1 Nr. 4
i. V. m. § 60 Abs. 2
(63.56)**



Fachliche Hinweise § 63 SGB II

begründen. Es ist für die Auskunftspflicht unerheblich, ob tatsächlich Leistungen an die leistungsberechtigte Person erbracht werden; es kommt allein darauf an, dass ein Rechtsanspruch dem Grunde nach besteht.

Die Auskunftspflicht nach Abs. 2 betrifft auch Geld- und Kreditinstitute und Versicherungen mit allen Anlageformen, die zu zu berücksichtigendem Einkommen oder Vermögen führen.

Der Auskunftsanspruch setzt voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für eine absehbare oder bestehende Leistungsverpflichtung feststehen und die Auskunft zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II erforderlich ist.

Die Auskunftspflicht beinhaltet Auskünfte über die Leistungsverpflichtung selbst sowie über Einkommen und Vermögen des auskunftspflichtigen Dritten.

Im Hinblick auf dauernd getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten begründen sich die Auskunftspflichten Dritter nach § 60 Abs. 2, nicht Abs. 4.

**Auskunftspflichten
Dritter in Bezug auf
dauernd getrennt le-
bende oder geschie-
dene Ehegatten
(63.57)**

(6) § 60 Abs. 3 regelt die Auskunftspflicht von Arbeitgebern, die Antragsteller oder Bezieher von Leistungen nach dem SGB II oder deren Partner oder nach Abs. 2 zur Auskunft verpflichtete Personen beschäftigen. Die Auskunftspflicht umfasst Angaben über das Beschäftigungsverhältnis, insbesondere über das Arbeitsentgelt.

**§ 63 Abs. 1 Nr. 4
i. V. m. § 60 Abs. 3
(63.58)**

(7) § 60 Abs. 4 betrifft ausschließlich das Einkommen und Vermögen der Partnerin oder des Partners. Die Partnerin oder der Partner selbst und Dritte (z. B. Geld- und Kreditinstitute, Versicherungen), die für die Partnerin oder den Partner Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren, die zu zu berücksichtigendem Einkommen führen, sind nach dieser Vorschrift zur Auskunft verpflichtet.

**§ 63 Abs. 1 Nr. 4
i. V. m. § 60 Abs. 4
(63.59)**

(8) Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 haben Träger, die eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit erbracht haben oder erbringen, dem JC unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Die Bußgeldvorschrift des § 63 Abs. 1 Nr. 4 betrifft nur private Träger. Öffentliche Träger sind zwar auch zur Erteilung der Auskünfte verpflichtet, werden jedoch von der Bußgeldvorschrift des § 63 Abs. 1 Nr. 4 ausdrücklich nicht erfasst. Die Träger müssen eigeninitiativ tätig werden. Eine Aufforderung hierzu ist nicht erforderlich.

**Tatbestand
(63.60)**

Art und Umfang der Auskünfte sind in § 61 nicht beschrieben. Die Formulierung „die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leis-



Fachliche Hinweise § 63 SGB II

tungen zu Recht erbracht worden sind oder werden" lässt eine weite Auslegung zu. Eine Auskunftsverpflichtung besteht jedoch nur, „so weit es für die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II erforderlich ist“.

Tatsachen sind alle konkreten vergangenen oder gegenwärtigen Geschehnisse oder Zustände, nicht aber Werturteile oder Rechtsansichten, ebenso wenig Mutmaßungen oder Spekulationen. Sie müssen leistungsrechtlich erheblich sein.

(9) Tathandlung ist die Nichterteilung bzw. die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erteilung einer Auskunft.

**Tathandlung
(63.61)**

(10) Normadressat kann bei § 60 jeder sein, der die o. g. Bedingungen erfüllt, z. B. Arbeitgeber, Auftraggeber, Privatpersonen, Banken, deren Vertretung oder eine beauftragte Person.

**Normadressat
(63.62)**

Normadressat ist bei § 61 die oder der im Sinne des § 9 Abs. 2 OWiG Beauftragte des privaten Trägers.

(11) Sind die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 3 erfüllt, liegt die Pflichtverletzung nach § 63 Abs. 1 Nr. 4 stets neben - und in Tateinheit verwirklicht - mit derjenigen nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 57 vor, sofern sich die Auskunftsverpflichtung auf Personen bezieht, die Leistungen beantragt haben oder beziehen (vgl. Rz. [63.43](#)).

**Konkurrenzen
(63.63)**

(12) Das Auskunftsverlangen nach §§ 60, 61 ist ein VA im Sinne des § 31 SGB X. Daraus folgt, dass eine Zuwiderhandlung nur und erst dann bußgeldbewehrt ist, wenn der VA für die oder den Betroffenen in dem Sinne „verbindlich“ ist, dass er entweder nicht mehr anfechtbar ist oder dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

**Bußgeldverfahren
nur bei Bestandskraft
des Verwaltungsaktes
(63.64)**

3.5 Nr. 5 - Verletzung der Pflicht zur Einsichtsgewährung in Geschäftsunterlagen nach § 60 Abs. 5

(1) Wer jemanden, der Leistungen nach dem SGB II beantragt hat, bezieht oder bezogen hat, beschäftigt, hat nach § 60 Abs. 5 dem JC auf Verlangen Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und Belege sowie in Listen, Entgeltverzeichnisse und Entgeltbelege für Heimarbeiterinnen oder Heimarbeiter zu gewähren, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II erforderlich ist.

**Tatbestand
(63.65)**

§ 60 Abs. 5 dient der Überprüfung der Angaben der betroffenen Person und der Arbeitgeber und Auftraggeber zu leistungsrelevanten Sachverhalten. Die Vorschrift lehnt sich an § 319 SGB III, der gem. § 64 Abs. 1 entsprechend gilt, an und entspricht dieser in verkürzter Form. Aus § 319 Abs. 1 Satz 1 letzter HS SGB III ergibt sich zudem die Pflicht, während der Geschäftszeit Zutritt zu den Grundstücken und Geschäftsräumen zu gewähren. Diese Pflicht ergibt sich jedoch nicht aus § 60 Abs. 5.



Fachliche Hinweise § 63 SGB II

(2) Tathandlung ist die nicht bzw. nicht rechtzeitige Gewährung von Einsicht in Unterlagen. Nicht rechtzeitig ist die Einsicht, wenn sie nicht zu einem Zeitpunkt, zu dem das JC sie begehrt, gewährt wird.

**Tathandlung
(63.66)**

Weitere, über die Einsichtnahme hinausgehende Mitwirkungspflichten wie beispielsweise die Gewährung des Zutritts durch den Arbeitgeber, um die Einsicht zu ermöglichen, sind aus der Vorschrift des § 60 Abs. 5 nicht abzuleiten. Das JC bzw. die dem JC angehörige(n) Mitarbeiter des Außendienstes sind folglich nicht berechtigt, Privat- und Geschäftsräume gegen den Willen des Arbeitgebers zu betreten, um so Einsicht in die für den Ermittlungszweck relevanten Unterlagen zu nehmen.

(3) Normadressat kann ein Arbeitgeber, eine Privatperson oder deren Vertretung oder eine beauftragte Person sein.

**Normadressat
(63.67)**

3.6 Nr. 6 - Verletzung der Pflicht zur Mitteilung von Änderungen in den Verhältnissen nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, mitzuteilen. Das bedeutet, dass leistungserhebliche Sachverhalte grundsätzlich am ersten Tage mitgeteilt werden müssen, an dem dies möglich ist. Ausnahmen können z. B. gelten bei Vorstellungsgesprächen, Krankheit, wichtigen familiären Verpflichtungen, einem Trauerfall etc.

**Tatbestand
(63.68)**

(2) Ist eine schriftliche Anzeige nach spätestens drei Tagen eingegangen, gilt die Änderung als unverzüglich und damit rechtzeitig mitgeteilt. Die dreitägige Frist ist aus den Grundsätzen der §§ 121 BGB, 37 Abs. 2 SGB X abgeleitet. Eine Ordnungswidrigkeit liegt in diesem Fall nicht vor. Bei geringfügig später zugehenden Mitteilungen kann eine Einstellung nach § 47 OWiG in Betracht kommen.

Begriff „unverzüglich“ (63.69)

Besonderheiten gelten für die Fallgestaltung der Arbeitsaufnahme (vgl. Rz. [63.77](#)).

(3) Die Änderungen müssen sich auf eine laufende Leistung beziehen. Laufende Leistungen sind Geldleistungen, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrend für bestimmte Zeitabschnitte gezahlt werden (z. B. Fahrtkostenbeihilfe, Eingliederungszuschuss an den Arbeitgeber, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes). Nachzahlungen bzw. zusammengefasste Zahlungen für mehrere Zeitabschnitte fallen ebenfalls darunter.

**Laufende Leistungen
(63.70)**

(4) Die Mitteilungspflicht besteht für Änderungen, die sich ab Antragstellung ergeben. Sie besteht fort, auch wenn der Anspruch wegen einer Sanktion aufgrund einer wiederholten Pflichtverletzung zeitweise weggefallen ist oder bereits erfüllt ist (z. B. bei rückwir-



Fachliche Hinweise § 63 SGB II

kender Rentenzuerkennung, die sich auf den bereits erfüllten Anspruch auswirken kann).

(5) Die Mitteilungspflicht besteht auch bei Änderungen in den Verhältnissen anderer Personen der Bedarfsgemeinschaft, wenn diese sich nur mittelbar auf den eigenen Anspruch auswirken (z. B. Einkommensverteilung nach der Bedarfsanteilmethode - Individualanspruch). In diesen Fällen kann zwar eine Ordnungswidrigkeit vorliegen, diese wird aber wegen der geringen Schwere der Tat gem. § 47 OWiG nicht weiter zu verfolgen sein. Dies gilt nicht für die Vertreterin oder den Vertreter der Bedarfsgemeinschaft nach § 38; diese bzw. dieser hat die Pflicht, alle leistungserheblichen Änderungen in der Bedarfsgemeinschaft dem JC mitzuteilen (vgl. auch Rz. [63.82](#)).

Erfährt ein Mitglied der BG von den geänderten Verhältnissen der anderen ihm nahestehenden Person ([§ 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 ZPO](#)) erst so spät, dass eine Anzeige diese Person der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können gem. § 65 Abs. 3 SGB I die Angaben verweigert werden. Eine Ordnungswidrigkeit liegt in diesen Fällen somit nicht vor.

(6) Unrichtige Angaben bei der Antragstellung unterfallen nicht dieser Bußgeldnorm. In diesen Fällen ist aber der Verdacht einer Straftat in Form des (versuchten) Betruges nach § 263 StGB begründet.

(7) Änderungen, die sich wegen bestehender Freibetragsregelungen nicht auf den Anspruch auswirken (z. B. Erwerbseinkommen unter dem Grundfreibetrag), sind gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zweite Alternative SGB I mitzuteilen, weil sie von den im Zusammenhang mit der Leistung abgegebenen Erklärungen abweichen. Gleichwohl ist kein Bußgeldverfahren einzuleiten, weil diese Änderungen nicht erheblich sind; die zweite Alternative des § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I wurde nicht in die Bußgeldvorschrift des § 63 Abs. 1 Nr. 6 aufgenommen. Treten nur tatsächlich keine leistungsrechtlichen Folgen ein, etwa wegen Versäumung der Jahresfrist nach § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X, besteht dagegen die Pflicht zur Mitteilung der Änderung.

(8) Tathandlung ist die Nichtmitteilung bzw. die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung einer Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist.

(9) Die Mitteilung einer Änderung in den Verhältnissen (z. B. Arbeitsaufnahme) ist nicht allein deshalb unvollständig, weil die antragstellende bzw. leistungsbeziehende Person einen hierfür vorgesehenen Vordruck (z. B. Einkommensbescheinigung) oder andere Nachweise (z. B. Lohnabrechnung) nicht eingereicht hat. In diesem Fall liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 nicht vor, wenn die betroffene Person vollständige Angaben über das Be-

Mitteilungspflicht bei Änderungen anderer Personen der BG (63.71)

Verweigerung der Mitteilungspflicht zulässig, wenn Verfolgung droht (63.72)

Unrichtige Angaben bei Antragstellung (63.73)

Kein Bußgeldverfahren bei unerheblichen Änderungen (63.74)

Tathandlung (63.75)

Vordruck wird nicht eingereicht (63.76)



Fachliche Hinweise § 63 SGB II

schäftungsverhältnis (Beginn der Tätigkeit, wöchentliche Arbeitszeit, Name und Anschrift des Arbeitgebers, voraussichtliche Höhe und Zeitpunkt des Zuflusses des Entgelts) gemacht hat. Auch ein ggf. vorliegender Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I kann nicht geahndet werden, da dieser nach dem Inhalt des § 63 nicht bußgeldbewehrt ist.

In Betracht kommt bei derartigen Sachverhalten allenfalls die Ahndung eines Fehlverhaltens der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers nach §§ 63 Abs. 1 Nr. 3, 58 Abs. 2. Ein solches Fehlverhalten wird allerdings häufig nicht nachweisbar sein.

Die Verpflichtung der leistungsberechtigten Person zur Vorlage bei dem Arbeitgeber und anschließender Weitergabe der ausgestellten Bescheinigung an das JC ergibt sich aus § 60 Abs. 1 SGB I. Bei Versäumnissen ist nach § 66 SGB I zu verfahren.

(10) Die Entscheidung über die Frage, ob eine Mitteilung unverzüglich erfolgt ist, muss dem Zuflussprinzip Rechnung tragen. Die Mitteilungspflicht setzt deshalb in dem Augenblick ein, in dem ein Zufluss erfolgt ist oder nach menschlichem Ermessen feststeht, dass ein solcher Zufluss erfolgen wird, wenn die Mitteilung geeignet ist, eine (ggf. weitere) Überzahlung zu verhindern. Es ist - widerleglich - zu vermuten, dass mit dem Abschluss eines Arbeitsvertrages feststeht, wann erstmals ein Entgelt zufließen wird. Bei vorgesehenen zeitnahen Arbeitsaufnahmen setzt die Mitteilungspflicht daher grundsätzlich mit Abschluss des Arbeitsvertrages ein, es sei denn, die Vermutung kann widerlegt werden.

(11) Sofern ein pflichtwidriges Verhalten nicht die Ursache einer Überzahlung ist, also etwa auch eine rechtzeitige Mitteilung die Überzahlung nicht vermieden hätte, kommt mangels Kausalität für den Schaden in der Regel eine Ahndung mittels Bußgeld nicht in Betracht (z. B. erstmaliges Arbeitsangebot 05.09., Arbeitsaufnahme 06.09., Mitteilung 22.09., die Überzahlung für September ist nicht durch die Pflichtwidrigkeit bedingt). Häufig wird die Ahndung mittels Verwarnung ohne oder mit Verwarnungsgeld in Betracht kommen. Entsprechendes gilt, sofern oder soweit eine Überzahlung zumindest teilweise aus Verschulden des JC resultiert, weil es eine verspätete Mitteilung der betroffenen Person seinerseits verspätet ausgewertet hat.

(12) Normadressat ist die leistungsbeziehende oder antragstellende Person. Es kann sich auch um einen Arbeitgeber oder einen privaten Bildungs- oder Maßnahmeträger handeln.

(13) Soweit eine arbeitssuchende Person, ein Arbeitgeber oder eine dritte Person, welche Leistungen beantragt hat oder erhält, gegenüber dem JC im Rahmen der Erbringung einer Eingliederungsleistung des JC eine Pflichtverletzung begeht, kommt deren Ahndung durch das JC nur in Betracht, wenn sich diese Möglichkeit aus § 63 ergibt.

Zuflussprinzip; Feststehen des mitzuteilenden Sachverhalts (63.77)

Sanktionshöhe in Abhängigkeit von der Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden (63.78)

Normadressat (63.79)

Eingliederungsleistungen (63.80)



Fachliche Hinweise § 63 SGB II

So treffen die Mitwirkungspflichten nach § 60 SGB I auch einen Arbeitgeber, der eine laufende Leistung erhält. Der Verstoß gegen diese Pflicht ist deshalb bei Vorliegen der vorgenannten weiteren Voraussetzungen von dem JC nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 zu ahnden.

(14) Ein Verstoß z. B. gegen § 296 Abs. 2 SGB III (Entgegennahme einer Vermittlungsvergütung, obwohl der Arbeitsvertrag nicht oder nicht infolge der Vermittlung des Vermittlers zustande gekommen ist oder Entgegennahme eines Vorschusses auf die Vermittlungsvergütung) oder § 296a SGB III (Entgegennahme einer Vergütung von Ausbildungsuchenden) stellt dagegen keinen Verstoß gegen Pflichten dar, die der dritten Person gegenüber dem JC obliegen. Es handelt sich vielmehr um eine allgemeine Rechtspflicht. Bei Bekanntwerden eines derartigen Sachverhalts hat das JC diesen deshalb an die Arbeitsagentur als zuständige Verfolgungsbehörde nach § 405 Abs. 1 Nr. 2 SGB III abzugeben.

Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Vermittlungsvergütungen (63.81)

(15) Wegen einer Tat können je nach den Umständen des Einzelfalles auch mehrere Betroffene verfolgt werden. Denn nicht nur die Vertreterin oder der Vertreter der BG „erhält“ (§ 60 Abs. 1 Satz 1 SGB I) die Leistung. Verletzt eine andere Person der Bedarfsgemeinschaft ihre Mitteilungspflicht, ist sowohl gegen die Vertreterin bzw. den Vertreter nach § 38 als auch gegen diese Person ein Verfahren einzuleiten.

Mehrere Beteiligte (63.82)

Beispiel:

Der Vertreter nach § 38 lebt mit einer Partnerin und volljährigem Kind in einer Bedarfsgemeinschaft. Durch den Datenabgleich gem. § 52 wird aufgedeckt, dass die Partnerin seit Monaten Einkommen erzielt, das weder von ihr, dem Kind noch von der bevollmächtigten Person angezeigt worden ist.

Ein Verfahren kann sowohl gegen den Vertreter als auch gegen die Partnerin eingeleitet werden, sofern hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen. Im Einzelfall wird man aber regelmäßig von der Verfolgung der von dem volljährigen Kind begangenen Ordnungswidrigkeit gem. § 47 OWiG absehen (vgl. Rz. [63.71](#)).

(16) Bestreitet ein Mitglied der BG über seine Mitwirkungspflichten informiert gewesen zu sein, ist das Verfahren gegen dieses Mitglied einzustellen, soweit die Einlassung nicht widerlegt werden kann. Anhaltspunkte für eine positive Kenntnis der Mitwirkungspflichten können sich beispielsweise aus Eintragungen in VerBIS oder einer gegebenenfalls abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung ergeben. Die Vertreterin oder der Vertreter der BG ist aufgrund von Hinweisen im Antrag und im Merkblatt in jedem Fall ausreichend über ihre bzw. seine Mitwirkungspflichten informiert.

Kenntnis der Mitwirkungspflichten (63.83)

(17) Die Verfolgung mehrerer BG-Mitglieder in einem Verfahren ist zwar rechtlich zulässig. Wegen der statistischen Erfassung ist für jede betroffene Person jedoch ein gesondertes Verfahren erforderlich.

Ein Verfahren gegen mehrere Beteiligte (63.84)



Fachliche Hinweise § 63 SGB II

(18) Ist eine Betreuung (§ 1896 ff. BGB) bestellt, hängt es vom Umfang der Betreuung (§ 1901 BGB) ab, ob die betreute Person selbst oder die betreuende Person als Täter der Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt. Gegen die Betreuerin oder den Betreuer kommt die Einleitung nur in Betracht, wenn sie oder er gesetzliche Vertreterin bzw. gesetzlicher Vertreter war (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 OWiG). In diesem Fall wird eine Verfolgung der betreuten Person nur dann in Betracht kommen, wenn besondere Anhaltspunkte für ein schuldhaftes Verhalten der betreuten Person sprechen. Zur Klärung des Sachverhaltes ist die Bestellsurkunde heranzuziehen.

**Verfahren bei Betreuung
(63.85)**

(19) Die Anhörung nach § 55 OWiG ist von der Anhörung im Verwaltungsverfahren vor dem Erlass des Verwaltungsaktes nach § 24 Abs. 1 SGB X zu unterscheiden. Diese müssen unabhängig voneinander erfolgen. Dies folgt aus dem unterschiedlichen Zweck der Anhörungen sowie dem Umstand, dass die beschuldigte Person im Rahmen der Anhörung nach § 55 OWiG ausdrücklich über die Freiwilligkeit ihrer Aussage belehrt werden muss. Eine solche Belehrung wäre im Rahmen einer Anhörung nach § 24 SGB X kontraproduktiv.

**Unterscheidung Anhörung nach § 55 OWiG und § 24 SGB X
(63.86)**

(20) Eine etwaige Einlassung bei der Anhörung nach § 24 SGB X kann im Rahmen der Anhörung nach § 55 OWiG als Beweismittel verwertet werden. Unzulässig ist es, im Rahmen einer Anhörung nach § 24 SGB X einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person im Gegenzug für bestimmte Aussagen Vorteile im Hinblick auf ein Bußgeldverfahren zu versprechen.

**Verwertung von Aussagen
(63.87)**

(21) Die Bestandskraft des Erstattungsbescheides ist für die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 nicht erforderlich. In der Regel ist es auch unzweckmäßig, die Bestandskraft abzuwarten. Die Einleitung erfolgt grundsätzlich unmittelbar nach Erlass des Erstattungsbescheides. Die Bearbeitungsstelle OWi kann hiervon - ebenso hinsichtlich der Entscheidung über eine Sanktion - abweichen, wenn sie Zweifel am Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit und insbesondere am Sachverhalt hat, welcher der Erstattungsentscheidung zugrunde liegt. Sie muss aber dann durch geeignete Überwachung mittels Wiedervorlage sicherstellen, dass die Verfolgungsverjährung nicht eintritt. Die Bearbeitungsstelle OWi kann unter dieser Voraussetzung insbesondere dann mit der Einleitung, erst recht mit der Verhängung eines Bußgeldes, warten, wenn nach und infolge der Einlegung eines Widerspruchs oder Klageerhebung die Sachverhaltswürdigung oder die rechtliche Beurteilung fragwürdig erscheinen, welche der angefochtenen Erstattungsentscheidung zugrunde liegen.

**Einleitung eines Bußgeldverfahrens unabhängig von der Bestandskraft des sozialrechtlichen Erstattungsverfahrens
(63.88)**

§ 17 OWiG

Höhe der Geldbuße

(1) Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro.

(2) Droht das Gesetz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Geldbuße an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.

(3) Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt.

(4) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

**Anlage 1 zu FH § 63 SGB II
Hinweise zur Höhe einer Geldbuße - § 17 OWiG**

Inhaltsverzeichnis

- I. Höhe der Geldbuße - Allgemeines**
 - 1. § 17 Abs. 1 OWiG - Allgemeiner Bußgeldrahmen**
 - 2. § 17 Abs. 2 OWiG - Bußgeldrahmen bei Fahrlässigkeit**
 - 3. Zumessung nach § 17 Abs. 3 OWiG**
 - 3.1 Bedeutung der Ordnungswidrigkeit**
 - 3.2 Vorwurf, der den Täter trifft**
 - 3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse**
 - 3.4 Gesamtbetrachtung**
 - 3.4.1 Minderungsgründe**
 - 3.4.2 Erhöhungsgründe**
 - 4. Einspruch auf die Höhe der Geldbuße beschränkt**

- II. Entscheidungshilfen**
 - 1. Allgemeines**
 - 2. Bußgeldkatalog**



Anlage 1 zu FH § 63 SGB II Hinweise zur Höhe einer Geldbuße - § 17 OWiG

I. Höhe der Geldbuße - Allgemeines

1. § 17 Abs. 1 OWiG - Allgemeiner Bußgeldrahmen

Der in § 17 Abs. 1 OWiG festgesetzte Bußgeldrahmen findet im Hinblick auf die Festlegung der Bußgeldrahmen in § 63 Abs. 2 keine Anwendung.

**Regelbußgeld-
rahmen**

Zu widerhandlungen sind nach § 63 Abs. 2 in den Fällen des § 63 Abs. 1 Nr. 6 mit Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR, in den Fällen des § 63 Abs. 1 Nr. 1 - 5 mit Geldbuße bis zu 2.000,00 EUR bedroht.

**Maximale Höhe der
Geldbuße**

2. § 17 Abs. 2 OWiG - Bußgeldrahmen bei Fahrlässigkeit

(1) Droht das Gesetz sowohl für vorsätzliches als auch für fahrlässiges Handeln eine Geldbuße an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann nach § 17 Abs. 2 OWiG fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden. Dies ist auch bei der Verjährungsfrist zu beachten.

**Bußgeldrahmen bei
Fahrlässigkeit**

Beispiel:

Bei einer fahrlässig begangenen Ordnungswidrigkeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 beträgt der Höchstbußgeldrahmen gem. § 63 Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 2 OWiG 2.500,00 EUR.

Um eine (ggf. gerichtliche) Überprüfung möglich zu machen, ob der Geldbuße der richtige Bußgeldrahmen zugrunde liegt, ist im Bußgeldbescheid eine konkrete Aussage darüber zu treffen, ob der oder dem Betroffenen Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird. Der Schuldvorwurf ist im Bußgeldbescheid in jedem Fall zu begründen.

(2) Die Festsetzung von Bußgeldern unter einem Betrag von 35,00 EUR ist wegen der damit verbundenen Kosten nach §§ 105 OWiG, 464a StPO i. d. R. unverhältnismäßig. Verwarnungsgelder können in Höhe von 5 bis 35,00 EUR festgesetzt werden (§ 56 Abs. 1 OWiG).

**Keine Bußgelder un-
ter 35,00 EUR**

3. Zumessung nach § 17 Abs. 3 OWiG

Im Gegensatz zum Strafrecht, wo der Schwerpunkt der Zumessungsgründe bei der Schuld der Täterin oder des Täters, d. h. im subjektiven Bereich liegt (§ 46 StGB), haben im Ordnungswidrigkeitenrecht die im objektiven Bereich liegenden Tatsachen den Vorrang bei der Zumessung. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten dient mehr dem Schutz, der Wahrung und der erzieherischen Durchsetzung einer bestehenden Ordnung als der abschreckenden und vergeltenden Ahndung persönlicher Schuld.

**Grundsätze der Zu-
messung**



Anlage 1 zu FH § 63 SGB II Hinweise zur Höhe einer Geldbuße - § 17 OWiG

3.1 Bedeutung der Ordnungswidrigkeit

Die Bedeutung einer Ordnungswidrigkeit beurteilt sich vor allem danach, inwieweit die zu schützende Ordnung durch eine Verletzung bestimmter Ge- und Verbotsnormen gefährdet oder beeinträchtigt wird. Dabei kann eine Ordnungswidrigkeit durch Veränderung der soziokulturellen und wirtschaftlichen Gesamtbedingungen im Laufe der Zeit an Bedeutung gewinnen oder verlieren. Nachdem der Bußgeldrahmen selbst bereits einen wesentlichen Anhaltspunkt für die Bedeutung einer Ordnungswidrigkeit gibt, dürfen die hierfür maßgeblichen gesetzgeberischen Motive nicht nochmals erschwerend bei der Zumessung der Geldbuße im Einzelfall berücksichtigt werden.

Die Bedeutung einer Ordnungswidrigkeit wird ferner geprägt durch den Umfang der Zuwiderhandlung - z. B. Dauer der Zuwiderhandlung - und die Auswirkungen der Tat, z. B. die Höhe der überzahlten Leistungen, aber auch schädliche Folgen zu Lasten des Arbeitsmarktes. Überzahlte Sozialversicherungsbeträge sind Bestandteil der überzahlten Leistungen, soweit sie im Erstattungsbescheid ausgewiesen sind.

3.2 Vorwurf, der die Täterin oder den Täter trifft

(1) Da es neben der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit auf die Schwere des Vorwurfs ankommt, der die Täterin oder den Täter trifft, muss sich die jeweilige persönliche Schuld grundsätzlich auf die Ahndung auswirken. Allerdings ist damit nicht die Beurteilung gemeint, ob eine Täterin oder ein Täter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, denn hiernach richtet sich schon die Einordnung in den jeweils geltenden Bußgeldrahmen. Vielmehr ist hier der spezifische individuelle Vorwurf, der die Täterin oder den Täter in der konkreten Situation trifft, zu verstehen, d. h. die in deren bzw. dessen Person liegenden Umstände, die den Grad der Vorwerfbarkeit mindern oder erhöhen.

Auszugehen ist zunächst von einem „durchschnittlichen“ Vorwurf. Bei der Bewertung des Vorwurfs ist hierbei von dem Einschätzungsvermögen und dem Wertebegriff eines durchschnittlich intelligenten Menschen auszugehen, der innerhalb dieses Kulturkreises einen üblichen Erfahrungshorizont erworben hat und die erforderliche und zumutbare Sorgfalt zur Erkennung und Einhaltung des Gebots ohne besondere negative Absichten nicht ausgeübt hat.

(2) In Fällen, in denen ausnahmsweise eine Ordnungswidrigkeit zu verfolgen ist, obwohl die oder der Leistungsberechtigte einen Überzahlungsbetrag nicht zu erstatten braucht (vgl. Rz. [63.74](#)), ist die Sanktion in angemessenem Umfang herabzusetzen.

(3) Kommt die Verhängung einer Sanktion gegen mehrere Betroffene in Betracht, die für den gleichen Vermögensschaden verantwortlich sind, kommt weder eine Quotelung des Sanktionsbetrages, der

Bedeutung der Ordnungswidrigkeit

Vorwurf, der die Täterin oder den Täter trifft

Ahndung bei Überzahlung ohne Erstattungspflicht

Sanktionshöhe bei mehreren Betroffenen



Anlage 1 zu FH § 63 SGB II Hinweise zur Höhe einer Geldbuße - § 17 OWiG

sich bei einer Alleintäterschaft ergeben hätte, noch eine Verhängung der sich für eine Alleintäterin oder einen Alleintäter ergebenden Sanktion gegen alle betroffenen Personen in Betracht. Vielmehr ist ein angemessener Mittelweg zu finden, welcher einerseits die Verantwortlichkeit jeder betroffenen Person für den gesamten Schaden, andererseits das Mitverschulden der übrigen Betroffenen berücksichtigt. Die Sanktionszumessung hängt hier noch mehr als sonst ohnehin schon von den Umständen des Einzelfalls ab.

Beispiel:

Bei gleicher Vorwerfbarkeit der Tat bei drei Betroffenen (in der Regel wird sich der Grad der Vorwerfbarkeit aber unterscheiden) kann ein Bußgeld von 150,00 EUR gerechtfertigt sein, wenn dieses bei einem Alleintäter mit entsprechendem Verschulden 300,00 EUR betragen hätte.

3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

§ 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG bestimmt, dass für die Zumessung auch die wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht kommen. Sie sind weder bestimmend noch stehen sie im Vordergrund. Kommt nach der Bedeutung der Tat und dem Vorwurf, der die Täterin oder den Täter trifft, eine hohe Geldbuße (ab 250,00 EUR) in Betracht, so muss jedoch die Leistungsfähigkeit der Täterin oder des Täters berücksichtigt werden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind dann ggf. als minderndes Kriterium heranzuziehen. Ggf. ist das Einkommen zu schätzen.

Maßgebend sind dabei nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Tat, sondern diejenigen zum Zeitpunkt der Bußgeldentscheidung. Oftmals geben schon die Stellung der oder des Betroffenen (z. B. Leistungsberechtigte/r, Auszubildende/r, gewillkürte Vertreterin bzw. gewillkürter Vertreter i. S. v. § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG) und die Aktenunterlagen ausreichenden Anhalt für die Einschätzung der wirtschaftlichen Verhältnisse, so dass aufwändige Ermittlungen vermieden werden können. Bei besonders hohen Geldbußen muss aber wenigstens der Versuch unternommen werden, die Situation der oder des Betroffenen zu ermitteln. Bei durchschnittlichen Ordnungswidrigkeiten treten die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Hintergrund. Eine durchschnittliche Ordnungswidrigkeit liegt vor, wenn der Vorwurf, der die Täterin oder den Täter trifft, ein durchschnittlicher ist, und der materielle und immaterielle Schaden für die Allgemeinheit zwar eine Ahndung der Tat gebietet, jedoch nicht besonders weitreichend ist.

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten können die wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 17 Abs. 3 Satz 2 HS 2 OWiG in der Regel völlig unberücksichtigt bleiben, es sei denn, sie sind bekannterweise außergewöhnlich schlecht. Aufgrund des geringen Schadens für die Allgemeinheit können geringfügige Ordnungswidrigkeiten mit einer geringen Geldbuße, i. d. R. mit Verwarnung geahndet werden. Die Täterin oder den Täter trifft hier nur ein geringfügiger persönlicher Schuldvorwurf, meist liegt mittlere bis leichte Fahrlässigkeit vor.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Keine Berücksichtigung bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten



Anlage 1 zu FH § 63 SGB II Hinweise zur Höhe einer Geldbuße - § 17 OWiG

3.4 Gesamtbetrachtung

Die einzelnen für die Zumessung der Geldbuße relevanten Gesichtspunkte erhalten ihr spezifisches Gewicht erst im Zusammenwirken aller Zumessungsgründe, so dass immer eine wertende Gesamtschau mit einer rechtlichen Würdigung erforderlich ist. Dabei ist zwischen generell zu berücksichtigenden Umständen (z. B. Art der Zuwiderhandlung, Dauer der Zuwiderhandlung, Schuldvorwurf) und solchen, die nur im speziellen Fall zu beachten sind, zu unterscheiden. Kommt im speziellen Fall eine hohe Geldbuße in Betracht, weil z. B. wegen der Schwere des Vorwurfs und des Ausmaßes der Zuwiderhandlung eine empfindliche Geldbuße angezeigt ist, so spielen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Betroffenen eine wesentliche Rolle. Es sind im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung sämtliche tat- und täterbezogenen Umstände zu würdigen. Um eine fehlerfreie Ermessensentscheidung treffen zu können, müssen die o. g. Kriterien, wie die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und die persönliche Vorwerfbarkeit, ggf. unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Betroffenen, in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Geldbuße stehen.

Gesamtbetrachtung

3.4.1 Minderungsgründe

Von den Richtwerten als Entscheidungshilfen für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten kann insbesondere bei Vorliegen der folgenden Gründe zugunsten der oder des Betroffenen abgewichen werden:

Einzelne Minderungsgründe

- Bekannt werden der Ordnungswidrigkeit durch die betroffene Person:

Ähnlich wie bei der nur im Steuerrecht vorgesehenen Selbstanzeige muss die oder der Betroffene aus eigenem Antrieb, d. h. freiwillig ohne Zutun einer dritten Person, dem JC den Verstoß bekannt geben, noch bevor dieses auf andere Weise hiervon Kenntnis erlangt hat. Es ist erforderlich, dass sie bzw. er oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person unrichtige Angaben korrigiert, unvollständige Angaben ergänzt oder unterlassene Angaben vollständig nachholt.

Stellt sich hingegen bei der wiederholten Beantragung von Leistungen zwangsläufig (z. B. durch Vorlage einer erforderlichen Arbeitsbescheinigung) Leistungsmissbrauch heraus, ist diese von der oder dem Betroffenen geforderte Mitwirkung nicht als „Selbstanzeige“ zu werten.

Selbstanzeige

- Unverzügliche Wiedergutmachung des verursachten Schadens:

Ein Minderungstatbestand liegt vor, wenn der Schaden unverzüglich zum Zeitpunkt der Fälligkeit wieder gut gemacht wird oder bei laufendem Leistungsbezug Ratenzahlungen erfolgen, die höher sind als die nach § 43 möglichen Aufrechnungsbeträge.

Unverzügliche Schadenswiedergutmachung



Anlage 1 zu FH § 63 SGB II Hinweise zur Höhe einer Geldbuße - § 17 OWiG

- **Einsicht und aktives Mitwirken bei der Aufklärung des Sachverhalts:**
Eine Minderung setzt beides voraus. Alleine nur die Einsicht oder ein aktives Mitwirken bei der Sachverhaltsaufklärung reichen nicht aus.
- **Jugendliches Alter:**
Eine Minderung wegen jugendlichen Alters kann nur erfolgen, wenn die bzw. der Betroffene zum Zeitpunkt der Begehung der Ordnungswidrigkeit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.
- **Fahrlässiger Sachverhaltsirrtum oder vermeidbarer Verbotsirrtum:**
Je nachvollziehbarer ein Irrtum, z. B. über die Bedeutung einer anspruchserheblichen Tatsache, ist, desto stärker ist er bei der Entscheidung der Frage zu berücksichtigen, ob und ggf. welche Sanktion zu verhängen ist.
- **Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse:**
Sie liegen i. d. R. vor, wenn die bzw. der Betroffene zum Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung im Ermittlungsverfahren noch oder wieder laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder dem SGB XII erhält.
- **Keine Wiederholungsgefahr:**
Fehlende Wiederholungsgefahr kann mindernd berücksichtigt werden, wenn eine Wiederholungsgefahr ausgeschlossen ist (z. B. nach Erreichen der Altersgrenze nach § 7a).
- **Mitverschulden des JC:**
Ein Mitverschulden des JC, das nicht allein ursächlich für die Entstehung der Überzahlung ist (z. B. eine verspätet eingehende Änderungsmitteilung wird nicht zeitnah verarbeitet, so dass sich die Überzahlung vermeidbar erhöht), ist bei der Zumessung der Regel-Geldbuße zu berücksichtigen. Der vermeidbare Überzahlungsbetrag ist in diesen Fällen außer Betracht zu lassen. Hätte eine Überzahlung bei unverzüglicher Verarbeitung der Änderungsmitteilung ganz vermieden werden können, kommt mangels Kausalität für den Schaden in der Regel eine Ahndung mittels Bußgeld nicht in Betracht (siehe Rz. [63.78](#)).

3.4.2 Erhöhungsgründe

Von den Richtwerten als Entscheidungshilfen für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten kann insbesondere bei Vorliegen der folgenden Gründe zuungunsten der oder des Betroffenen abgewichen werden:

- **Wiederholungstat:**

**Einsicht und aktives
Mitwirken**

Jugendliches Alter

Irrtum

**Wirtschaftliche Ver-
hältnisse**

**Keine Wiederho-
lungsgefahr**

**Mitverschulden
des JC**

**Einzelne Erhöhungs-
gründe**

Wiederholungstat



Anlage 1 zu FH § 63 SGB II Hinweise zur Höhe einer Geldbuße - § 17 OWiG

Eine deutliche Erhöhung kommt insbesondere in Betracht, wenn gegen die Betroffene oder den Betroffenen wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit bereits einmal eine Geldbuße festgesetzt oder eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld erteilt worden ist. Unter einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit ist eine Tat zu verstehen, die in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der aktuellen Tat steht. Eine zeitliche Grenze, nach der die Ahndung der früheren Tat keine Warnfunktion mehr hat, weil die Täterin oder der Täter sie möglicherweise vergessen hat, ist gesetzlich nicht festgeschrieben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und einer gleichmäßigen Sachbehandlung kann aber nach Ablauf von zwei Jahren seit Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides oder der Wirksamkeit der Verwarnung angenommen werden, dass eine Wiederholungstat nicht mehr gegeben ist.

- Erhöhte Vorwerfbarkeit aufgrund der Dauer und Intensität der Zuwiderhandlung:

Erhöhte Schuld in diesem Sinne liegt in Fällen des Leistungsmissbrauchs vor, wenn die bzw. der Betroffene ihre bzw. seine Mitteilungspflicht verletzt hat und es dadurch zu einer Überzahlungsdauer von mehr als drei Monaten kam. Ihr bzw. ihm ist hierbei vorzuwerfen, dass sie bzw. er trotz zu Unrecht erfolgter monatlicher Überweisungen der Leistungen keine Veranlassung gesehen hat, das JC von den eingetretenen Änderungen in den Verhältnissen zu benachrichtigen.

- Leichtfertigkeit in der Begehungsweise
- Verhalten während und nach der Aufdeckung der Tat, z. B. Verschleierungshandlungen, Uneinsichtigkeit:
Als Verschleierungshandlungen sind Bemühungen der bzw. des Betroffenen anzusehen, die darauf abzielen, die Ermittlungen in eine falsche Richtung zu lenken (z. B. Versuche der Beeinflussung von Zeugen oder zur Herbeiführung von wahrheitswidrigen Bescheinigungen). Eventuelle Versuche, durch eigene „Spurenbeseitigung“ die Ordnungswidrigkeit einer Verfolgung zu entziehen, fallen dagegen nicht darunter.

Uneinsichtigkeit liegt vor, wenn die betroffene Person explizit zum Ausdruck bringt, auch in Zukunft Ihren Auskunfts- bzw. Mitwirkungspflichten nicht nachkommen zu wollen. Schweigt die betroffene Person zum Tatvorwurf, zahlt sie ein Verwarnungsgeld nicht ein oder ist sie anderer Rechtsauffassung als das JC, darf dieses Verhalten nicht als Uneinsichtigkeit ausgelegt werden.

Dauer und Intensität der Handlung

Leichtfertigkeit

Verhalten nach Auf- deckung der Tat, Un- einsichtigkeit

4. Einspruch auf die Höhe der Geldbuße beschränkt

Wird der Einspruch gemäß § 67 Abs. 2 OWiG auf die Höhe der Geldbuße beschränkt, sind die Zumessungserwägungen erneut zu überprüfen, insbesondere dann, wenn hierzu neue Tatsachen vorgetragen werden. Eine Aufhebung und erneute Festsetzung einer (niedrigeren) Geldbuße empfiehlt sich jedoch nur dann, wenn nicht

Einspruch nur gegen die Höhe der Geld- buße



Anlage 1 zu FH § 63 SGB II Hinweise zur Höhe einer Geldbuße - § 17 OWiG

wiederum mit einem Einspruch zu rechnen ist. In diesen Fällen sollte bei der Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft auf die geänderten Umstände hingewiesen werden.

II. Entscheidungshilfen

1. Allgemeines

Wenn feststeht, dass eine Ordnungswidrigkeit vorliegt und eine Einstellung des Verfahrens gem. § 47 OWiG nicht in Betracht kommt, ist **grundsätzlich im Einzelfall** zu entscheiden, ob und ggf. in welcher Höhe eine Geldbuße festgesetzt werden soll. Damit gleichgelagerte Fälle bundesweit möglichst gleichmäßig geahndet werden, wurden Richtwerte als Entscheidungshilfen festgelegt. Sie gelten für den Fall, dass die Täterin oder der Täter erstmalig und fahrlässig ordnungswidrig gehandelt hat. Die Kriterien für die Beurteilung der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit sind aufgrund ihrer Verschiedenartigkeit den einzelnen Tatbeständen zugeordnet (siehe Bußgeldkatalog).

Die Anwendung dieser Richtwerte setzt stets voraus, dass aufgrund von Zumessungsüberlegungen hinsichtlich Tatbedeutung und Tätervorwurf (grundsätzlich auch der wirtschaftlichen Verhältnisse) die begangene Ordnungswidrigkeit als Regelfall eingestuft und damit bereits die jeweiligen Umstände des Einzelfalls gewürdigt worden sind. Bei den in der Praxis auftretenden Fallgestaltungen ordnungswidrigen Verhaltens, die vom Bußgeldkatalog (Leistungsmissbrauch sowie Verletzung von Bescheinigungs- und Anzeigepflichten) erfasst sind, entsprechen die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit sowie der Tätervorwurf grundsätzlich den Richtwerten.

Lediglich wenn besondere Umstände vorliegen, die in Bezug auf die konkrete Tatbegehung und den Tatvorwurf erkennbar aus dem Rahmen fallen, kommt eine Entscheidung anhand der Richtwerte nicht in Betracht. Stattdessen kann dann die Höhe der Geldbuße nach einer Gesamtbetrachtung im Sinne des § 17 Abs. 3 OWiG festgesetzt werden.

Der Bußgeldbescheid soll erkennen lassen, aus welchen Gründen eine vom Durchschnittsfall abweichende Geldbuße festgesetzt worden ist; dabei sollten die Minderungs- oder Erhöhungsgründe kurz dargestellt werden. Ein Verweis auf die verwaltungsinternen Richtwerte ist nicht zulässig.

2. Bußgeldkatalog

Der im Bußgeldkatalog ausgewiesene Betrag bildet die im Durchschnitts- bzw. Regelfall festzusetzende Sanktion. Besonderheiten des Einzelfalles ist durch Ermäßigung oder Erhöhung des jeweiligen Richtwertes angemessen Rechnung zu tragen. Die folgenden Orientierungswerte stellen eine Entscheidungshilfe und keine starre Regelung dar. Bei Berücksichtigung eines Minderungs- oder Erhö-

**Grundsätzliche
Handhabung des
Bußgeldkatalogs**

**Begründung im Buß-
geldbescheid bei
Abweichungen**

**Minderung bei ein-
zelnen Minderungs-
gründen**



Anlage 1 zu FH § 63 SGB II
Hinweise zur Höhe einer Geldbuße - § 17 OWiG

hungsgrundes ist jeweils zu prüfen, ob von dem genannten Orientierungswert abzuweichen ist. Es ist im Rahmen einer Individualentscheidung immer eine abschließende Gesamtwürdigung unter Abwägung der Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Dieses sollte in der Abschlussverfügung dargestellt werden.

Für die o. a. Minderungsgründe sollen Ermäßigungen grundsätzlich in folgendem Umfang vorgenommen werden:

a) Selbstanzeige

- bei Selbstanzeige binnen eines Monats nach begangener Ordnungswidrigkeit: bis zu **20 % des Basisrichtwertes**
- Es erfolgt eine Reduzierung des Minderungsbetrages je später die Selbstanzeige erfolgt.

b) Unverzügliche Schadenswiedergutmachung: bis zu **30 % des Basisrichtwertes**

c) Einsicht und aktives Mitwirken bei der Sachverhaltsaufklärung: bis zu **20 % des Basisrichtwertes**

d) Jugendliches Alter: bis zu **10 % des Basisrichtwertes**

e) Vermeidbarer Verbotsirrtum: bis zu **10 % des Basisrichtwertes**

f) Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse: je nach Grad der Ungünstigkeit bis zu **30 % des Basisrichtwertes**.

Für die o. a. Erhöhungsgründe soll der jeweilige Richtwert in folgendem Umfang erhöht werden:

a) Wiederholungstat

- bei der ersten Wiederholungstat: bis zu **100 % des Basisrichtwertes**
- Bei weiteren Wiederholungstaten ist in der Regel von Vorsatz auszugehen.

b) erhöhte Schuld aufgrund der Dauer und Intensität der Zuwiderhandlung

- bei einer Leistungsüberzahlung von bis zu 6 Monaten: bis zu **50 % des Basisrichtwertes**,
- bei einer Leistungsüberzahlung von mehr als 6 Monaten: bis zu **100 % des Basisrichtwertes**

c) leichtfertige Begehungsweise: bis zu **20 % des Basisrichtwertes**

d) Verschleierungshandlungen: bis zu **100 % des Basisrichtwertes**

e) Uneinsichtigkeit: bis zu **50 % des Basisrichtwertes**

Selbstanzeige

Unverzügliche Schadenswiedergutmachung

Einsicht und aktives Mitwirken

Jugendliches Alter

Irrtum

Wirtschaftliche Verhältnisse

Erhöhung bei einzelnen Erhöhungsgründen
Wiederholungstat

Dauer und Intensität der Handlung

Leichtfertigkeit

Verschleierungshandlungen

Uneinsichtigkeit

**Anlage 1 zu FH § 63 SGB II
Hinweise zur Höhe einer Geldbuße - § 17 OWiG**

| Bußgeldkatalog SGB II der BA für JC | | | |
|--|---|---|--|
| Bußgeldvorschrift | Tatbestand | Anzusetzender Basisrichtwert (BRW) | Bemerkungen/Hinweise |
| § 63 Abs. 1 Nr. 1 | § 57 Satz 1 | <ul style="list-style-type: none"> • nicht bescheinigt, ausgehändigt, vorgelegt, ausgestellt, erteilt, erbracht, geführt oder erstattet: - Ersttat: fahrlässige Begehung 500,00 €, vorsätzliche Begehung 750,00 € • nicht vollständig, rechtzeitig oder richtig bescheinigt, nicht ausgehändigt, vorgelegt, ausgestellt, erteilt, erbracht, geführt, oder erstattet: bis zu 50 % der Sanktion, die sich bei den Fallgestaltungen nach dem ersten Spiegelstrich ergibt; bei geringfügigen Versehen oder nachgeholter Mitwirkung u. U. Verwarnungsgeld von bis zu 35,00 € | <ul style="list-style-type: none"> • Es ist grundsätzlich von Vorsatz auszugehen (BRW 750,00 – 2.000,00 €), wenn die betroffene Person zuvor auf ihre Verpflichtung hingewiesen wurde (OWi-Rechtsfolgebelehrung). • Bei Fahrlässigkeit ist eine Geldbuße von maximal 1.000,00 € möglich (§ 17 Abs. 2 OWiG). • Eine Wiederholungstat liegt bei einem Dauerdelikt erst nach Eintritt der Rechtskraft des vorangegangenen Bußgeldbescheides bzw. der Verwarnung mit Verwarnungsgeld vor. • Bei Wiederholungstaten kommt die Annahme einer fahrlässigen Begehung nur unter besonderen Umständen in Betracht. • Die Verjährung beginnt erst mit Vorlage der Bescheinigung etc.; bei fehlerhafter/unvollständiger |
| § 63 Abs. 1 Nr. 2 | § 58 Abs. 1 Satz 1 oder 3 | | |
| § 63 Abs. 1 Nr. 3 | § 58 Abs. 2 | | |
| § 63 Abs. 1 Nr. 4 | § 60 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1 oder § 61 Abs. 1 Satz 1 | | |
| § 63 Abs. 1 Nr. 5 | § 60 Abs. 5 | | |

Anlage 1 zu FH § 63 SGB II
Hinweise zur Höhe einer Geldbuße - § 17 OWiG

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|-------------------------------|----------------------------------|--|---|-----------------------------|--------------|----------------------------------|--------------------|------|--------------------|-------|--------------------|-------|---------------------|-------|----------------------|-------|----------------------|-------|-------------|----------------------------|--|
| | | <p>Ausnahme § 58 Abs. 2:</p> <p>Analog der Regelung zu § 63 Abs. 1 Nr. 6 (falls keine Überzahlung: Verwarnung ohne oder mit Verwarnungsgeld bis 35,00 €)</p> | <p>Ausstellung etc. beginnt die Verjährung mit Tag des Eingangs bei dem JC.</p> <ul style="list-style-type: none"> Das individuelle Verschulden ist hier besonders zu prüfen und zu berücksichtigen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| § 63 Abs. 1 Nr. 6 | § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I | <table border="0"> <tr> <td>Höhe des Überzahlungsbetrages</td> <td>Geldbuße bei Fahrlässigkeit</td> </tr> <tr> <td>bis zu 150 €</td> <td>35 € (i. d. R. als Verw.geld)</td> </tr> <tr> <td>über 150 bis 250 €</td> <td>65 €</td> </tr> <tr> <td>über 250 bis 500 €</td> <td>125 €</td> </tr> <tr> <td>über 500 bis 750 €</td> <td>185 €</td> </tr> <tr> <td>über 750 bis 1000 €</td> <td>250 €</td> </tr> <tr> <td>über 1000 bis 1250 €</td> <td>310 €</td> </tr> <tr> <td>über 1250 bis 1500 €</td> <td>375 €</td> </tr> <tr> <td>über 1500 €</td> <td>25 % des Vermögensschadens</td> </tr> </table> | Höhe des Überzahlungsbetrages | Geldbuße bei Fahrlässigkeit | bis zu 150 € | 35 € (i. d. R. als Verw.geld) | über 150 bis 250 € | 65 € | über 250 bis 500 € | 125 € | über 500 bis 750 € | 185 € | über 750 bis 1000 € | 250 € | über 1000 bis 1250 € | 310 € | über 1250 bis 1500 € | 375 € | über 1500 € | 25 % des Vermögensschadens | <p>Höhe der Geldbuße bei Fahrlässigkeit max. 2.500,00 €, bei Vorsatz max. 5.000,00 €;</p> <p>Minderung des BRW bis zu 30 %, sofern aktuell Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII vorliegt.</p> |
| Höhe des Überzahlungsbetrages | Geldbuße bei Fahrlässigkeit | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| bis zu 150 € | 35 € (i. d. R. als Verw.geld) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| über 150 bis 250 € | 65 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| über 250 bis 500 € | 125 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| über 500 bis 750 € | 185 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| über 750 bis 1000 € | 250 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| über 1000 bis 1250 € | 310 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| über 1250 bis 1500 € | 375 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| über 1500 € | 25 % des Vermögensschadens | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

§ 31 OWiG Verfolgungsverjährung

(1) Durch die Verjährung werden die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Anordnung von Nebenfolgen ausgeschlossen. § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

(2) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verjährt, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt,

1. in drei Jahren bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als fünfzehntausend Euro bedroht sind,
2. in zwei Jahren bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als zweitausendfünfhundert bis zu fünfzehntausend Euro bedroht sind,
3. in einem Jahr bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als eintausend bis zu zweitausendfünfhundert Euro bedroht sind,
4. in sechs Monaten bei den übrigen Ordnungswidrigkeiten.

(3) Die Verjährung beginnt, sobald die Handlung beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.



**Anlage 2 zu FH § 63 SGB II
Hinweise zur Verfolgungsverjährung - § 31 OWiG**

Inhaltsverzeichnis

- I. Grundsätzliches**

- II. Verlauf und Dauer der Verjährungsfrist**
 - 1. Beginn**
 - 2. Ende**
 - 3. Dauer**

- III. Besonderheiten**
 - 1. Fortgesetzte Handlung**
 - 2. Tatmehrheit**
 - 3. Dauerordnungswidrigkeit**
 - 4. Unterlassungshandlung**



Anlage 2 zu FH § 63 SGB II Hinweise zur Verfolgungsverjährung - § 31 OWiG

I. Grundsätzliches

Das in der Praxis wichtigste rechtliche Verfolgungshindernis ist die Verfolgungsverjährung, deren Eintritt von Amts wegen zu beachten ist. Nach Eintritt der Verfolgungsverjährung sind gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 OWiG die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Anordnung von Nebenfolgen ausgeschlossen. Eingeleitete Bußgeldverfahren sind einzustellen.

Rechtsnatur der Ver- folgungsverjährung

Durch die Koppelung des Verjährungseintritts an die Höhe der Bußgelddrohung wird der Bedeutung der begangenen Ordnungswidrigkeit Rechnung getragen. § 17 Abs. 2 OWiG ist zu beachten.

II. Verlauf der Verjährungsfrist

1. Beginn

Die Verfolgungsverjährung beginnt gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 OWiG, sobald die Handlung beendet ist, Maßgeblich für den Beginn der Verjährungsfrist ist der Tag, an dem die Täterin oder der Täter alle Tatbestandsmerkmale verwirklicht hat. Hat die oder der Leistungsberechtigte verspätet, unvollständig oder unrichtig Mitteilungen über Änderungen gemacht, die für den Leistungsbezug erheblich sind, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tag der Beendigung der Handlung, bzw. im Falle einer Unterlassungstat mit dem Wegfall der Handlungspflicht.

Beginn der Verjäh- rung

Beispiel:

Arbeitsaufnahme zum 01.03.2011, die Leistungsberechtigte vergisst, sich in Arbeit abzumelden. Das JC erfährt von der Arbeitsaufnahme durch eine Mitteilung der Leistungsberechtigten am 02.05.2011, Leistungen wurden weiter gewährt. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Leistungsberechtigte diese Angaben gemacht hat, folglich am 02.05.2011).

Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 OWiG mit diesem Zeitpunkt.

2. Ende

Die Verjährungsfrist endet mit Ablauf des Tages, der im Kalender dem Anfangstag vorangeht (Beispiel: Beginn der 1-jährigen Verfolgungsfrist 1. Oktober - Ende 30. September des darauf folgenden Jahres). Die Regelung des § 43 Abs. 2 StPO, wonach eine Frist, deren Ende auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, erst mit Ablauf des nächsten Werktages endet, gilt nur für Fristen, deren Verlängerung für die oder den Betroffenen von Vorteil ist (z. B. die Einspruchsfrist gemäß § 67 OWiG). Sie ist daher für die Verfolgungsverjährung nicht anzuwenden.

Ende der Verjährung



Anlage 2 zu FH § 63 SGB II Hinweise zur Verfolgungsverjährung - § 31 OWiG

3. Dauer

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verjährt in den Fällen des § 63 Abs. 1 Nr. 1 - 5 bei Vorsatz nach einem Jahr und bei Fahrlässigkeit nach sechs Monaten (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 und 4 OWiG, § 63 Abs. 2), in den Fällen des § 63 Abs. 1 Nr. 6 bei Vorsatz nach zwei Jahren und bei Fahrlässigkeit nach einem Jahr (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 und 3 OWiG, § 63 Abs. 2).

Dauer der Verjährung

III. Besonderheiten

1. Fortgesetzte Handlung

Bei Vorliegen einer fortgesetzten Handlung, d. h. wenn sich mehrere natürliche Handlungen als bloße Teilakte einer einzigen und von Anfang an geplanten Gesetzesverletzung darstellen, beginnt der Lauf der Verjährungsfrist mit der Beendigung der letzten Teilhandlung.

Unterschiedliche Begehungsformen

2. Tatmehrheit

Werden durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 20 OWiG). Liegt Tatmehrheit vor, ist die Verjährungsfrist für jede Einzeltat gesondert zu berechnen.

Tatmehrheit

3. Dauerordnungswidrigkeit

Eine Dauerordnungswidrigkeit liegt vor, wenn der durch die Verletzung einer Rechtsvorschrift begründete rechtswidrige Zustand vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrecht erhalten wird. Bei Dauerordnungswidrigkeiten beginnt die Verjährung mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes.

Dauerordnungswidrigkeit

4. Unterlassungshandlung

Eine Unterlassung ist z. B. im Rahmen des § 63 Abs. 1 Nr. 6 gegeben, wenn der oder die Leistungsberechtigte entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Leistungsanspruch relevant ist, nicht angezeigt hat. Im Fall der Unterlassung beginnt die Verjährung, sobald die Verpflichtung zum Handeln wegfällt. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Handlungspflicht kann der Tatbestand nicht mehr verwirklicht werden.

Unterlassung

In den Fällen des § 63 Abs. 1 Nr. 6 beginnt die Verjährungsfrist nicht schon mit Ende des Leistungsbezugs, sondern erst mit Erfüllung der Mitteilungspflicht, da ein echtes Unterlassungsdelikt³ vorliegt, oder wenn die Täterin oder der Täter die Mitteilungspflicht nicht mehr im Gedächtnis haben kann. Regelmäßig ist dies nach

³ Ein echtes Unterlassungsdelikt liegt vor, wenn das Unterlassen einer verwaltungsrechtlich gebotenen Handlung bereits im Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bedroht ist.



Anlage 2 zu FH § 63 SGB II Hinweise zur Verfolgungsverjährung - § 31 OWiG

Ablauf eines Jahres nach dem Ende des Leistungsbezuges zu bejahen. Hier ist es hilfreich, Anhaltspunkten wie Aufforderungen an die betroffene Person zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht nachzugehen.

Sollte das JC bereits zu einem früheren Zeitpunkt tatsächliche Kenntnis von den meldepflichtigen Tatsachen erhalten haben, beginnt die Verjährung mit dem Tag der Kenntnisnahme. Tatsächliche Kenntnis von den meldepflichtigen Tatsachen bedeutet, dass der anspruchsschädliche Sachverhalt aus Sicht des JC mit hoher Wahrscheinlichkeit als gegeben erscheint.

Die Mitteilungspflicht endet stets mit ihrer wirksamen Erfüllung durch die Pflichtige oder den Pflichtigen oder eine durch ihr bzw. ihn beauftragte Person.

Sofern das JC auf andere Weise von leistungserheblichen Änderungen tatsächliche Kenntnis erlangt (z. B. infolge des Datenabgleichs nach § 52), beginnt die Verjährung mit Vorliegen der Information im JC.

Beispiele aus dem Datenabgleich:

Überschneidungsmittelungen zu einem noch nicht bekannten Rentenbezug begründen die Kenntnis von den meldepflichtigen Tatsachen (Antwortblöcke mit den Kennungen 01 bis 04 und 07 bis 08). In diesen Fällen beginnt die Verfolgungsverjährung mit dem Tag der Bereitstellung der Überschneidungsmittelung.

Überschneidungsmittelungen zu anderen Sachverhalten (z. B. Beschäftigungen, Zinserträge, Leistungsbezug nach dem SGB III) begründen diese Kenntnis aber nicht (weil z. B. bei noch nicht bekannten Beschäftigungsverhältnissen keineswegs eine Überzahlung gegeben sein muss) mit der Folge, dass die Verfolgungsverjährung mit Vorliegen der Information im JC beginnt (z. B. Eingang der Einkommensbescheinigung).

Weigert sich ein Arbeitgeber, eine Bescheinigung zu erteilen, die für den Leistungsbezug nach dem SGB II relevant ist, beginnt die Verjährungsfrist, sobald die Verpflichtung zum Handeln wegfällt d. h. wenn er die Bescheinigung ausstellt. Wird dagegen eine Bescheinigung fehlerhaft oder nicht rechtzeitig erteilt, beginnt die Verjährung mit der Ausstellung der Urkunde (s. II.1).

**Anlage 3 zu FH § 63 SGB II
Buchungsstellen/Haupt-/Teilvorgänge für Sollstellungen**

| gemeinsame Einrichtung | | | | | | | |
|---|-----------------------|---------------------|--------------------|-------------------------|-------------------------------|------------------|-----------------------|
| | Buchungsstelle | Hauptvorgang | Teilvorgang | Vertragskontotyp | Vertragsgegenstandsart | Sachkonto | Finanzposition |
| Bußgelder | entfällt | 6204 | 0001 | 25 | 6204 | 5117000110 | 7-119 99-00-0003 |
| Verwarnungsgelder | entfällt | 6204 | 0003 | 25 | 5709 | 5117000140 | 7-119 99-02-0002 |
| Gebühren/Auslagen nach § 107 OWiG (z. B. Gebühren BG-Bescheid, Auslagen für Zustellung und Aktenversendung) | entfällt | 6204 | 0004 | 25 | 6204 | 5117000150 | 7-119 99-02-0003 |
| Auslagen nach § 105 Abs. 2 OWiG | entfällt | 6204 | 0002 | 25 | 6204 | 5117000120 | 7-119 99-00-0004 |
| Gerichts- und ähnliche Kosten (z. B. Kosten für Handelsregisterauszüge) | entfällt | 5711 | 0004 | 26 | 5701 | 6777000130 | 7-526 01-02-0004 |

**Anlage 3 zu FH § 63 SGB II
Buchungsstellen/Haupt-/Teilvorgänge für Sollstellungen**

| AAGAw* | | | | | | | |
|---|-----------------------|---------------------|--------------------|-------------------------|-------------------------------|------------------|-----------------------|
| | Buchungsstelle | Hauptvorgang | Teilvorgang | Vertragskontotyp | Vertragsgegenstandsart | Sachkonto | Finanzposition |
| Bußgelder | 1112 / 119 99 / 03 | 6204 | 0001 | 25 | 6204 | 5117000110 | 7-119 99-00-0003 |
| Verwarnungsgelder | 1112 / 119 99 / 03 | 6204 | 0001 | 25 | 5709 | 5117000110 | 7-119 99-00-0003 |
| Gebühren, Auslagen | 1112 / 119 99 / 04 | 6204 | 0002 | 25 | 6204 | 5117000120 | 7-119 99-00-0004 |
| Gerichts- und ähnliche Kosten (z. B. Kosten für Handelsregisterauszüge) | 7005 / 526 01/ 04 | 5711 | 0004 | 26 | 5701 | 6777000130 | 7-526 01-02-0004 |

**Anlage 3 zu FH § 63 SGB II
Buchungsstellen/Haupt-/Teilvorgänge für Sollstellungen**

| ARGEn (Übergangsfälle)** | | | | | | | |
|---|-----------------------|---------------------|--------------------|-------------------------|-------------------------------|------------------|-----------------------|
| | Buchungsstelle | Hauptvorgang | Teilvorgang | Vertragskontotyp | Vertragsgegenstandsart | Sachkonto | Finanzposition |
| Bußgelder | 93xx / 112 01 / 01 | 5743 | 0021 | 25 | 5700 | 5807000450 | 7-112 01-03-0001 |
| Verwarnungsgelder | entfällt | entfällt | entfällt | entfällt | entfällt | entfällt | entfällt |
| Gebühren, Auslagen | 7005 / 119 99 / 03 | 6204 | 0004 | 25 | 6204 | 5117000150 | 7-119 99-02-0003 |
| Gerichts- und ähnliche Kosten (z. B. Kosten für Handelsregisterauszüge) | 7005 / 526 01 / 04 | 5711 | 0004 | 26 | 5701 | 6777000130 | 7-526 01-02-0004 |

* anzuwenden in Fällen, in denen der Bußgeldbescheid von einer AAgAw vor 2012 erlassen wurde

** anzuwenden in Fällen, in denen der Bußgeldbescheid von einer ARGE vor 2011 erlassen wurde

Anlage 4 zu FH § 63 SGB II
Übersicht über die Zuständigkeiten bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

| | | Übersicht über die Zuständigkeiten bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten | | |
|---|--|--|----------------|--------------------|
| | | Zuständigkeit | Zollverwaltung | Staatsanwaltschaft |
| Straftat und/oder OWi | | | | |
| Straftat | im Zusammenhang mit einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit | X | | |
| | ohne Zusammenhang mit einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit | | X | |
| Straftat, die gleichzeitig einen OWi-Tatbestand verwirklicht | im Zusammenhang mit einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit | X | | |
| | ohne Zusammenhang mit einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit | | X | |
| OWi-Fall, bei dem ein Außendienst nicht erforderlich ist | | | | X |

**Anlage 4 zu FH § 63 SGB II
Übersicht über die Zuständigkeiten bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

| | | | | |
|--|---|---|--|---|
| OWi-Fall, bei dem ein Außen- dienst erforderlich ist | im Zusammenhang mit einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit | X | | |
| | ohne Zusammenhang mit einer Beschäfti- gung oder selbständigen Tätigkeit | | | X |
| OWi-Fall, in dem nach Abgabe an Hauptzollamt der Straftatverdacht verneint wurde | | X | | |
| Doppelzuständigkeit § 63 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m § 64 Abs. 2 Nr. 2 | wenn JC die OWi aufgedeckt hat | | | X |
| | wenn Zoll die OWi aufgedeckt hat | X | | |